



# Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

## Einleitung und Rechtsquellen

“ Das schweizerische Zivilprozessrecht erfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die das Verfahren hoheitliche tätiger Rechtspflegeinstanzen in der Schweiz regeln, welche die autoritative Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten zum Gegenstand haben”.

Das Zivilprozessrecht hat verschiedene Aufgaben und Ziele:

- Durchsetzung subjektiver Privatrechte
- Schutz der objektiven Rechtsordnung (= generalpräventive Funktion mit Sanktionen)
- Wiederherstellung des Rechtsfriedens
- Schutz der schwächeren Partei

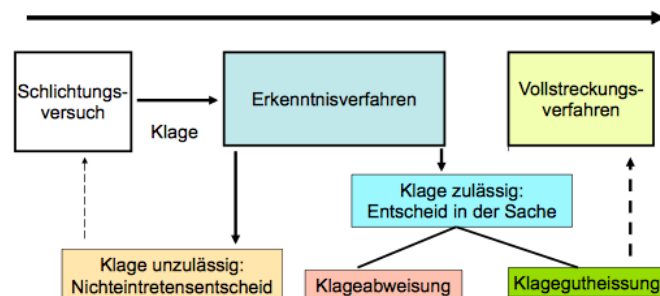
### Prozessrisiken



Neben Beweisrisiken, kostet ein Prozess v.a. Zeit und Geld. Somit haben sich ausserhalb des ZPR sog. alternative Streiterleidungsmodelle entwickelt, wie die Mediation.

### Erkenntnisverfahren

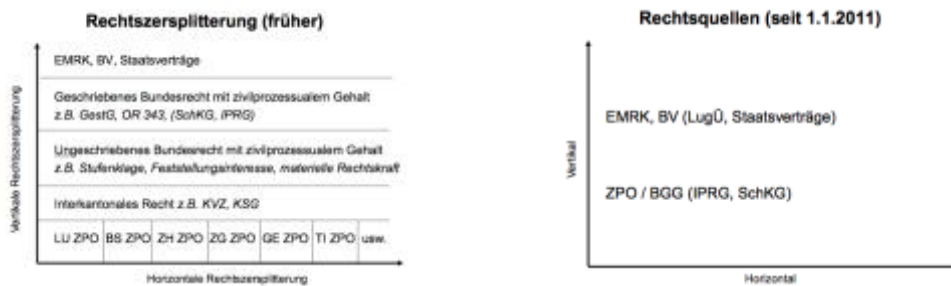
Das Erkenntnisverfahren ist vom Vollstreckungsverfahren zu unterscheiden. Im Erkenntnisverfahren gelangt das Gericht "zur Erkenntnis", was rechtens ist. Wird das endgültige Urteil nicht freiwillig befolgt, so kann es im sog. Vollstreckungsverfahren zwangsweise durchgesetzt werden.



Der schweizerische Zivilprozess ist ein Erkenntnisverfahren: das zuständige Gericht hat die Aufgabe, durch Entscheidung festzustellen, was rechtens ist und damit autoritativ über die Rechtslage zwischen den Parteien zu entscheiden. Ein derartiger Entscheidung wird als Sachentscheid bezeichnet.

- 🚩 Zu einem Erkenntnisverfahren kommt es nur, wenn die formellen Voraussetzungen für einen Prozess gegeben sind: die Prozessvoraussetzungen.

## Rechtsquellen



⚠ Ein eigentliches europäisches Zivilprozessrecht als "ius commune" existiert nicht!

Das internationale Zivilprozessrecht der Schweiz (IZPR) gelangt zur Anwendung, wenn vor einem schweizerischen Gericht ein Prozess mit relevantem Auslandsbezug abhängig gemacht wird.

- Fragen bezüglich die internationale Zuständigkeit;
- Fragen bezüglich das anwendbare Recht;
- Fragen über die Anerkennung und die Vollstreckung;...

## Abgrenzungen

- Zum Strafprozessrecht: Zivilansprüche könne adhäsionsweise (Ansprüche auf Schadenersatz, Genugtuung oder auf Rückgabe von gestohlenen Gegenständen) vor einem Strafgericht geltend gemacht werden, nach ZPO 39.
- Zum Verwaltungsgerichtsverfahren: ein Zivilgericht ist im Rahmen eines Zivilprozess befugt, vorfragweise öffentlich-rechtliche Fragen zu entscheiden.
- Zu betreibungs- und konkursrechtlichen Verfahren: Indizentprozesse



## Gerichtsorganisation

Auch mit Inkrafttreten der ZPO verbleibt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörde Sache der Kantone, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt (ZPO 3; BV 122 II).

## Sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Zivilprozessrecht ist grundsätzlich ein Zweiparteienverfahren. Dies bedeutet, dass sich vor Gericht zwei Personen im Streite gegenüberstehen (sog. streitiges Verfahren). Ausnahmsweise gibt es jedoch auch Verfahren, bei denen allein eine Partei der rechtsanwendende Behörde gegenübertritt (sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit).

⚠ Es gibt ein besonderes Verfahren!

## Partei und Prozessbeteiligung

### PARTEIFÄHIGKEIT (ZPO 66)

= Fähigkeit, an einem Prozess als Partei teilnehmen zu können. Es kann zwischen aktiver und passiver Parteifähigkeit unterschieden werden, je nachdem, ob die Partei auf der Kläger- oder Beklagteseite prozessiert.

→ Wer rechtsfähig ist, ist parteifähig.

⚠️ Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen dort, wo das materielle Recht Personengemeinschaften oder Vermögensmassen, die an sich nicht rechtsfähig sind, in bestimmten Umfang Parteifähigkeit zugesteht (zB Kollektivgesellschaft; Stockwerkeigenümergeinschaft;...) → in allen anderen Fällen, in denen die Parteifähigkeit nicht vorliegt, fehlt es aber an einer Prozessvoraussetzung und der Prozess ist durch einen sog. Nichteintretensentscheid abzuschliessen.

→ Die Rechtsfähigkeit und somit auch die Parteifähigkeit beginnt bei nP mit der Geburt und endet mit deren Tod.

→ Parteifähigkeit einer jP besteht ab dem Zeitpunkt, in dem sie das Recht der Persönlichkeit erlangt; jP verlieren ihre Persönlichkeit durch Dahinfallen von Gesetzes wegen, Auflösung durch behördlichen Entscheid oder durch Selbstauflösung.

### PROZESSFÄHIGKEIT (ZPO 67)

= Fähigkeit, in einem Prozess rechtswirksam Handlungen vorzunehmen.

→ Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist.

→ Für nP bedeutet dies, dass sie urteilsfähig (ZGB 16) und mündig (ZGB 14) sein müssen.

⚠️ Achtung an die namentliche Ausnahmen in Abs. 3!

⚠️ Personen unter Mitwirkungsbereitschaft sind nicht prozessfähig!

⚠️ Personen unter Verwaltungsbeiratschaft sind nur für den Bereich ihrer Vermögenssubstanz nicht prozessfähig!

→ Für die Prozessfähigkeit jP gelten die gleichen Erfordernisse wie für das Erlangen der Handlungsfähigkeit, nämlich die Bestellung der nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe (ZGB 54).

Liegt die Prozessfähigkeit nicht vor, so fehlt es an einer Prozessvoraussetzung und der Prozess ist durch einen Nichteintretensentscheid abzuschliessen.

### POSTULATIONSFÄHIGKEIT (ZPO 68-69)

= sie besagt, wer im konkreten Prozess wirksam prozessuale Handlungen vornehmen kann; dies kann in eigenem Namen oder als Vertreter einer Partei geschehen.

→ In der Schweiz herrscht kein Anwaltszwang = jede prozessfähige Person ist grundsätzlich postulationsfähig.

⚠️ Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen einer Person anordnen!

### **ABGRENZUNG ZUR SACHLEGITIMATION**

Die Sachlegitimation ist kein prozessrechtliches Institut, sondern gehört dem materiellen Recht an. Sie besagt, wer hinsichtlich eines streitigen Anspruchs berechtigt (aktivlegitimiert) und wer verpflichtet (passivlegitimiert) ist → keine Prozessvoraussetzungen!

### **ANWALTSRECHT**

Die Parteivertretung ist grundsätzlich den im Anwaltregister eingetragenen Anwälten vorbehalten, soweit sie berufsmässig erfolgt. Gemäss ZPO 68 II sind nebst Anwälten nach kantonalem Recht auch patentierte Sachwalter sowie gewerbmässige Vertreter nach SchKG 27 in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens zur berufsmässigen Vertretung befugt.

→ Die interkantonale Freizügigkeit der Anwälte und die Grundsätze für die Ausübung des Berufes werden im **BGEA** festgelegt.

→ Für Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA gilt der freie Dienstleistungsverkehr (kein Eintrag in ein Anwaltsregister erforderlich).

→ Das Rechtsverhältnis zum Klienten ist regelmässig ein Auftrag, nac OR 394 ff.

→ Die Entschädigung des Anwalts erfolgt (1) nach Vertrag oder nach (2) kantonalem Tarif.

### **MEHRHEIT VON HAUPTPARTEIEN (ZPO 70-72)**

= Streitgenossenschaft bzw. subjektive Klagenhäufung. Sie kann auf der Klägersseite (aktive Streitgenossenschaft), auf der Beklagtenseite (passive Streitgenossenschaft) oder auf beiden Seiten vorliegen. Art. 15 ZPO sieht einen gemeinsamen Gerichtsstand für alle Streitgenossen vor.

🚩 Die subjektive Klagenhäufung ist von der objektiven Klagenhäufung (ZPO 90) abzugrenzen. Von dieser spricht man, wenn durch eine Klage mehrere Ansprüche (kumulativ oder eventualiter) geltend gemacht werden.

### Notwendige Streitgenossenschaft (ZPO 70)

Sind mehrere Personen an einem Rechtsverhältnis beteiligt, über das nur mit Wirkung für alle entschieden werden kann, so müssen sie gemeinsam klagen oder beklagt werden.

Eine notwendige Streitgenossenschaft liegt vor, wenn entweder mehrere Personen ihre Rechte nur durch gemeinsame erhobene Klage (aktive) geltend machen können, oder wenn umgekehrt die klagende Partei zwingend mehrere Personen einklagen muss (passive).

Besteht in einem bestimmten Rechtsverhältnis eine aktive notwendige Streitgenossenschaft und wird die Klage nicht von allen berechtigten Personen eingereicht, so muss sie abgewiesen werden, weil das Recht nicht nur dem Klagenden alleine zusteht und dieser somit nicht aktivlegitimiert ist.

🚩 Eine Ausnahme vom Erfordernis gemeinsamen Handelns besteht nur, wenn der betreffende Streitgenosse gegenüber dem Gericht erklärt, das Urteil vorbehaltlos gegen sich gelten zu lassen, und keine Einschränkung der Dispositionsmaxime vorliegt.

Er ergeht nur ein Urteil das für alle Streitgenossen wirkt. Die Prozesskosten können jedoch unterschiedlich verteilt werden.

Einfache (freiwillige) Streitgenossenschaft (ZPO 71)

Wenn mehrere Personen als Kläger (aktiv) oder Beklagte (passiv) am Prozess beteiligt sind, ohne dass es dafür zwingende gesetzliche Gründe gibt, so liegt einfache Streitgenossenschaft vor. Vorausgesetzt wird, dass sich die zu beurteilenden Ansprüche im Wesentlichen auf gleichartige Tatsachen und Rechtsgründe (Sachzusammenhang) stützen und für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart zur Anwendung gelangt.

Die Urteile gegen die einzelnen Streitgenossen müssen nicht gleich lauten. Auch die Prozesskosten sind in Bezug auf jeden Streitgenossen gesondert zu bestimmen und bei Obsiegen steht jeder Partei einzeln eine Parteientschädigung zu.

Mehrzahl von Parteien in der Form des kollektiven Rechtsschutzes (ZPO 89)

Die ZPO kennt als weiteres Institut des kollektiven Rechtsschutzes die sog. Verbandsklage. Sie dient der Wahrung kollektiver Interessen der Verbandsmitglieder. Mit der Verbandsklage können daher nicht verletzte Einzelinteressen geltend gemacht werden.

→ Mit der Verbandsklage kann keine positive Leistung, d.h. insbesondere kein Schadenersatz und keine Genugtuung verlangt werden, sondern sie kann lediglich Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren zum Inhalt haben.

**WEITERE PROZESSBETEILIGTE; INSB. DIE NEBENPARTEIEN**

Die ZPO kennt mit der Interventionen (ZPO 73-77) und der Streitverkündung (ZPO 78-83) Institute, mittels welcher zusätzlich zur klägerischen oder beklagten Partei weitere Personen in einen bereits rechtshängigen Prozess miteinbezogen werden können.

Hauptintervention (ZPO 73)

= ein Dritter (Hauptintervenient) macht gegen die Parteien eines bereits rechtshängigen Prozess (Erstprozess) klagweise ein behauptetes besseres Recht am Streitgegenstand geltend, welches die im Streit stehenden Rechte oder Ansprüche beider Parteien ganz oder teilweise ausschliesst.

→ Die Interventionsklage richtet sich gegen beide Parteien des Erstprozesses und das Rechtsbegehren wird idR gegenüber dem Erstprozessbeklagten auf Leistung und gegenüber dem Erstprozesskläger auf Feststellung lauten.

Nebenintervention (ZPO 74-77)

= die intervenierende Partei (Nebenintervenient) kann im eigenen Interesse in einem rechtshängigen Prozess eine der Hauptparteien (Intervent) unterstützen. Die Zulassung als Nebenintervenient bewirkt mindere Parteistellung.

→ Das Interventionsinteresse muss rechtlicher Natur sein (sog. Interventionsgrund), d.h. der Nebenintervenient ist durch das Urteil unmittelbar oder mittelbar betroffen.

Der Nebenintervenient kann alle Prozesshandlungen zugunsten der Hauptpartei vornehmen und kraft expliziter Vorschrift auch Rechtsmittel ergreifen, solange er sich nicht zu deren prozessualen Handlungen in Widerspruch setzt.

🚩 Das Urteil ergeht nur für und gegen die beiden Hauptparteien. Das Urteil zwischen den Hauptparteien hat jedoch Wirkung auf einen allfällig nachfolgenden Prozess (sog. Regressprozess, Nachfolgeprozess) zwischen dem Nebenintervenient (als klagende Partei) und Nebenintervenienten (als beklagte Partei).

### Streitverkündung (ZPO 78-82)

→ Einfache Streitverkündung (ZPO 78-80)

= durch die sog. einfache Streitverkündung (Litisdenuziation) fordert eine Hauptpartei (Streitverkünder, Litisdenuziant) einen Dritten (Streitberufener, Litidenunziat) auf, in den Prozess einzutreten, um sie im Prozess zu unterstützen (in allen Verfahren möglich). Hauptzweck ist die einheitliche Beurteilung der Rechtslage und somit die Vermeidung des doppelten Prozessverlusts.

Im Unterschied zur Nebenintervention wird bei der einfachen Streitverkündung der Streitberufene nicht selbst aktiv, sondern zur Unterstützung aufgefordert.

Der Streitberufene hat mehrere Möglichkeiten, wie er auf die Streitverkündung reagiert: einerseits kann er gar nicht reagieren oder einen Beitritt ausdrücklich ablehnen; andererseits kann er entschliessen, die streitverkündende Person zu unterstützen, soe kann er entweder am Prozess wie ein Nebenintervenient als Nebenpartei teilnehmen.

Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber auch denkbar, dass der Litisdenuziant den Prozess als Stellvertreter führt.

Die einfache Streitverkündung ist während des ganzen Verfahrens möglich, wobei im Hinblick auf eine allfällige Intervention der streiberufenen Person ein möglichst früher Zeitpunkt zu empfehlen ist.

Im Gegensatz zur Nebenintervention erfolgt keine Überprüfung des rechtlichen Interesses des Streitberufenen, denn diese mischt sich nicht in einen fremden Prozess ein, sondern wird zur Prozessteilnahme vielmehr aufgefordert.

→ Streitverkündungsklage (ZPO 81-82)

= mit diesem Institut kann die streitverkündende Partei für den Fall des Unterliegens im Erstprozess beim gleichen Gericht allfällige Regress- und Gewährleistungsansprüche direkt klageweise anhängig machen.

Die Streitverkündungsklage geht von der gleichen materiellen Sachlage aus wie die einfache Streitverkündung. Sie führt dazu, dass die Ansprüche verschiedener Beteiligter in einem einzigen Prozess behandelt werden können, wodurch sich allenfalls Kosten- und Ressourcenersparnisse für die Parteien und das Gericht ergeben. Der Nachteil besteht in einer erhöhten Verfahrenskomplexität.

Im Unterschied zur Interventionsklage ist die Streitverkündung akzessorisch zur Hauptklage und daher auch mit deren prozessualen Schicksal verknüpft; das Verfahren ist zweistufig, d.h. der eigentlichen Klage geht ein Zulassungsverfahren voraus.

### Parteiwechsel (ZPO 83)

= wenn das Streitobjekt während des Prozesses veräussert wird, kann der Erwerber anstelle der veräussernden Partei in den Prozess eintreten.

## Prozessvoraussetzungen

= Voraussetzungen für das Eintreten auf eine Klage

### Art. 59 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Gericht tritt auf eine Klage oder auf ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Prozessvoraussetzungen sind insbesondere:

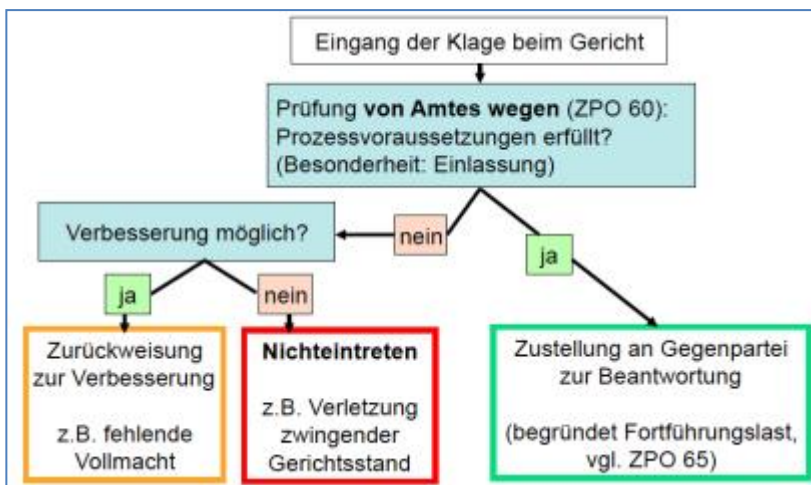
- die klagende oder gesuchstellende Partei hat ein schutzwürdiges Interesse;
- das Gericht ist sachlich und örtlich zuständig;
- die Parteien sind partei- und prozessfähig;
- die Sache ist nicht anderweitig rechtshängig;
- die Sache ist noch nicht rechtskräftig entschieden;
- der Vorschuss und die Sicherheit für die Prozesskosten sind geleistet worden.

⚠ Ausserdem: Vollmacht des Vertreters + Einhaltung bestimmter Fristen + gültige Klagebewilligung (ZPO 209)!

⚠ Schutzwürdiges Interesse:

- Positive Leistungsklage → ohne Weiteres gegeben
- Unterlassungsklage → Wahrscheinlichkeit der Verletzung
- Gestaltungsklage → Notwendigkeit, Gericht anzurufen, um Rechtsänderung zu bewirken
- Feststellungsklage → Subsidiär ggü. Leistungs- und Gestaltungsklage (→ die drei “un”)

## Prüfungsablauf



## Massgeblicher Zeitpunkt

- Grundsätzlich ist der Urteilszeitpunkt
- Prozessvoraussetzungen müssen während der ganzen Dauer des Verfahrens gegeben sein
- Sonderfälle:
  - Örtliche Zuständigkeit (Fixation, nach ZPO 64)
  - Sachliche Zuständigkeit (Stabilität der sachlichen Zuständigkeit, Ausnahmen Widerklage und Klageänderung)



## Die Verfahrensgrundsätze

= Prozessmaxime regeln in grundsätzlicher Weise die Verfahrensfragen in einem Zivilprozess.

- Dispositions- und die Officialmaxime (ZPO 58) beantworten die Frage, ob die Parteien über Beginn, Ende und Gegenstand des Prozesses verfügen können.
- Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime (ZPO 55) beantworten die Frage, wie die betreffende Entscheidungsinstanz den Prozessstoff zu untersuchen hat bzw. wie dieser Eingang in das Verfahren findet.

Das schweizerische Zivilprozess wird grundsätzlich von der Dispositions- und Verhandlungsmaxime beherrscht. Im Zivilprozess ist es somit Sache der Parteien zu entscheiden, ob überhaupt ein Zivilprozess geführt werden soll, und andererseits zu bestimmen, was Thema des Verfahrens ist und ob der Prozess allenfalls vorzeitig zu einem Ende kommen soll.

### DISPOSITIONSMAXIME (als Regel)

Die Parteien haben es in der Hand zu entscheiden, ob überhaupt, zu welchem Zeitpunkt und worüber ein Prozess stattfindet und wie lange dieser dauert (→ für den gesamten Zivilprozess).

→ Gegenüber steht die Officialmaxime, in deren Geltungsbereich, nach Massgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung, den Parteien regelmässig die freie Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand entzogen und das Gericht demnach nicht an die Parteienanträge gebunden ist (ZPO 58 II).

- ⚠ Eine Missachtung der Dispositionsmaxime ist vom BGer als eine Verletzung von Bundesrecht grundsätzlich überprüfbar.
- Verfahrenseinleitung: sie findet durch Einreichung der Klage der oder des Berechtigten und nicht etwa von Amtes wegen beim zuständigen Gericht statt (“wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter”).
- Bindung an Rechtsbegehren: Das Gericht ist an die Rechtsbegehren der Parteien gebunden; d.h. es darf nicht mehr und nichts anderes zugesprochen werden, als von der klagenden Partei verlangt, aber auch nicht weniger, als die beklagte Partei allenfalls anerkennt.
  - ⚠ In Rechtsmittelverfahren gilt das Verbot der reformatio in peius, d.h. der Rechtsmittelkläger darf durch das oberinstanzliche Urteil nicht schlechter gestellt werden, als wenn er das unterinstanzliche Urteil nicht angefochten hätte.
- Beendigung des Prozesses: der Prozess kann durch die Parteien grundsätzlich jederzeit beendet werden.
- Modifizierung der Dispositionsmaxime
  - Negative Feststellungsklage: besteht bei einer Partei Unsicherheit darüber, ob sie von der Gegenpartei in einer Streitsache in Anspruch genommen wird (ZPO 88).

- Gerichtliche Fragepflicht: ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung (ZPO 56).
  - Allgemeine Fragepflicht: klage Mängel in Parteivorbringen.
  - Verstärkte Fragepflicht: die den Parteien helfen soll, das massgebliche Tatsachenmaterial zu präsentieren und die erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen.

### **OFFIZIALMAXIME (als Ausnahme)**

Wird ein zivilprozessuales Verfahren nach der Officialmaxime geführt, so kann das Gericht einer Partei mehr oder anderes zusprechen, als sie verlangt hat; das Gericht hat allenfalls auch ohne Parteiantrag zu entscheiden.

→ Im Zivilprozessrecht spielt die Officialmaxime vor allem dort eine Rolle, wo der Streitgegenstand der freien Verfügung der Parteien aus sozialen Gründen bzw. aus Gründen eines öffentlichen Interesses entzogen ist.

→ Verfahrenseinleitung: die Einleitung eines Zivilprozesses durch eine staatliche Behörde ist nur zulässig, wenn es das Bundesrecht vorsieht.

→ Keine Bindung an Rechtsbegehren der Parteien

→ Beendigung des Prozesses: die Parteien können in einem Prozess mit Officialmaxime diesen grundsätzlich nicht mit allen Entscheidungssurrogaten vorzeitig beenden.

### **VERHANDLUNGSMAXIME (als Regel)**

Sie beantwortet die Frage, wie die Entscheidungsinstanz den für die Beurteilung der Klage erforderlichen Sachverhalt in Erfahrung bringt (Tatsachen und Beweismittel) → das Gericht darf nicht von sich aus den Sachverhalt erforschen.

→ Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (= Parteien bestimmen über den Prozessstoff).

→ Milderung der Verhandlungsmaxime

- Unbestrittene oder zugestandene Tatsachen  
= von einer Partei zu beweisende Tatsachen können unbestritten bleiben oder von der Gegenpartei ausdrücklich oder stillschweigend (fehlende Bestreitung) in Rechtsschriften oder vor Gericht zugestanden werden (ZPO 150 e contrario). Sie gelten damit als bewiesen.
- Offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen (nach Ermessen bestimmt).  
= Offenkundige Tatsachen sind solche, die beliebig viele Menschen kennen und die damit als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Sie müssen weder behauptet noch bewiesen werden (ZPO 151).

= Gerichtsnotorische Tatsachen sind solche Tatsachen, die dem Gericht allgemein oder aus früheren Prozessen bekannt sind.

⚠️ Privates Wissen eines Richters ist nicht gerichtsnotorisch!

- Allgemein anerkannte Erfahrungssätze  
= allgemein anerkannte Erfahrungsgrundsätze der Wissenschaft (Chemie, Technik, Medizin,...) dürfen trotz fehlender Behauptung und fehlendem Beweisantrag vom Gericht bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden (ZPO 151).
- Indizien (Hilfstatsachen)  
= Sind Tatsachen, die aufgrund von Erfahrung den Rückschluss auf das Vorliegen einer anderen Tatsache, die beweisbedürftig ist, zulassen. Die Indizien selbst sind Tatsachen nach den allgemeinen Regeln zu behaupten und zu beweisen. Ihre Beweiskraft für die zu behauptende Hauptsache unterliegt freier gerichtlicher Beweiswürdigung (ZPO 157).
- Gesetzliche Tatsachenvermutungen  
= vom Bundesprivatrecht als richtig bzw. vorhanden vermutete Tatsachen müssen von derjenigen Partei, zu deren Gunsten die Tatsachenvermutung wirkt, weder behauptet noch bewiesen werden.
- Gerichtliche Fragepflicht  
= Sinn und Zweck der gerichtlichen Fragepflicht sind das Aufdecken und Korrigieren von unklaren und widersprüchlichen Vorbringen und die Vervollständigung der Tatsachenbeibringung und Stellungnahme.

### **UNTERSUCHUNGSMAXIME (als Ausnahme)**

Inhalt der Untersuchungsmaxime ist die Frage, wie das Gericht an die für die Beurteilung des Falles notwendigen Tatsachen und die diese stützenden Beweise kommt → weil im Geltungsbereich der Untersuchungsmaxime das Gericht bei der Stoffsammlung mitwirkt, dient die Maxime der Findung der materiellen Wahrheit (= Zusammenarbeit von Gericht und Privaten).

Es ist zwischen der eingeschränkten (sog. sozialen) und uneingeschränkten Untersuchungsmaxime zu unterscheiden. Im ersten Fall spricht das Gesetz konsequent von "Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen"; im zweiten Fall von "Erforschung des Sachverhalts von Amtes wegen" (d.h. das Gericht hat alle zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Abklärungen und Beweiserhebungen von Amtes wegen vorzunehmen und die tatsächlichen Urteilsgrundlagen zu ermitteln; zB betreffend der Kinderbelange).

Wie bei der Officialmaxime liegt auch der Untersuchungsmaxime der Grundgedanke des Schutzes der schwächeren Partei zugrunde.

⚠️ Die Untersuchungsmaxime entbindet die Parteien aber nicht von der Obliegenheit einer aktiven Beteiligung am Prozess bzw. der Einbringung ihrer eigenen Behauptungen und Beweismittel!

⚠️ Auch hier gilt ZGB 8 bei Beweislosigkeit; d.h. diejenige Partei verliert regelmässig den Prozess, welche für die betreffende Tatsache die Beweislast trägt.

## EVENTUALMAXIME

= Funktion einer raschen Prozesserlegung bzw. der Vermeidung der Prozessverschleppung (= Prozessökonomie). Die Eventualmaxime regelt die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt des Prozesses die Rechtsbegehren, die Tatsachenbehauptungen und die dazugehörigen Beweismittel einzubringen sind, um beim Gericht noch Berücksichtigung zu finden.

- ⚠ Nicht Thema ist die rechtliche Begründung, weil das Gericht auf einen feststehenden Sachverhalt das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat.

= Ordnungsfunktion, indem sie den Parteien vorschreibt, wann welche Prozesshandlung vorzunehmen ist. Der Prozess wird dadurch strukturiert und in verschiedene Abschnitte gegliedert (Behauptungsstadium; Beweisstadium; Urteilsstadium).

### → Neue Tatsachen und Beweismittel

Die Möglichkeit des nachträglichen Vorbringens von neuen Tatsachen und neuen Beweismitteln unter den Voraussetzungen des betreffenden Prozessgesetzes wird "Novenrecht" genannt → unbeschränkt sind neue Tatsachen und Beweismittel in den jeweiligen Verfahren grundsätzlich nur bis zu einem bestimmten Prozessstadium (sog. Aktenschluss) zulässig.

#### A. Im ordentlichen Verfahren

##### Art. 229 Neue Tatsachen und Beweismittel

<sup>1</sup> In der Hauptverhandlung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und:

- erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden oder gefunden worden sind (echte Noven); oder
- bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven).

<sup>2</sup> Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden.

<sup>3</sup> Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, so berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

- ⚠ ZPO 229 I meint nicht, dass Noven erst in der Hauptverhandlung ohne Verzug vorzubringen sind, sondern unverzüglich nach der Entdeckung.

#### B. Im vereinfachten Verfahren

Mangels spezieller Vorschriften, gilt die Bestimmung des ordentlichen Verfahrens. Da aber im vereinfachten Verfahren regelmässig nur ein einfacher Schriftenwechsel stattfindet, wird die Konstellation von ZPO 229 II die Regel bilden, was zur entsprechenden Milderung der Eventualmaxime führt.

#### C. Im summarischen Verfahren

Grundsätzlich kein zweiter Schriftenwechsel und keine Instruktionsverhandlung, da das Verfahren muss flexibel und schnell gestaltet werden.

**D. Im familienrechtlichen Verfahren**

Es gilt die Untersuchungsmaxime, sodass für Eventualmaxime ZPO 229 III massgeblich ist.

**E. Im Berufungsverfahren**

Es werden neue Tatsachen und Beweismittel nur zugelassen, sofern sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (ZPO 317).

**F. Im Beschwerdeverfahren**

Sind neue Tatsachen und neue Beweismittel ausgeschlossen (ZPO 326).

**→ Klageänderung**

Es entspricht der Eventualmaxime, dass eine Klageänderung nicht voraussetzungslos zulässig ist. Die ZPO unterscheidet gemäss den Vorschriften des ordentlichen Verfahrens zwischen der Klageänderung vor (ZPO 227) und in der Hauptverhandlung (ZPO 230).

= Eine Klageänderung liegt vor, wenn die klagende Partei nach Einreichung der Klage mehr oder etwas anderes verlangt als mit dem bisherigen Rechtsbegehren, oder wenn bei gleichbleibendem Rechtsbegehren der Klage ein neuer Lebenssachverhalt zugrunde gelegt wird.

**→ Eventualbegehren (auch eventuelle Widerklage)**

Sowohl die klagende wie die beklagte Partei können sog. Eventualbegehren für den Fall stellen, dass sie mit dem hauptsächlichen Rechtsbegehren nicht durchdringen (im Gesetz nicht explizit erwähnt).

= Ihre Geltendmachung in der Klage oder Klageantwort soll verhindern, dass ein solches Rechtsbegehren als verspätet nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Neue eventuelle Rechtsbegehren sind unter den allgemeinen Voraussetzungen der Klageänderung zulässig.

**→ Folgen der verspäteten Geltendmachung**

Es tritt grundsätzlich die sog. Präklusivwirkung ein; d.h. die betreffende Partei ist mit der versäumten Prozesshandlung nicht zu hören und sie kann auch nicht wirksam nachholen. Die Präklusivwirkung kann dazu führen, dass die klagende Partei den Prozess verliert, den sie bei richtiger Prozessführung gewonnen hätte.

**ÖFFENTLICHKEIT DES VERFAHRENS (ZPO 54)**

Nach ZPO 54 sind die Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils öffentlich abzuhalten. Unter "Verhandlung" ist die eigentliche Hauptverhandlung zu verstehen, die nach der Beweisabnahme mit den Schlussvorträgen endet.

→ Ziel der Öffentlichkeit sind die Kontrolle der gerichtlichen Rechtsanwendung und der beruflichen Pflichterfüllung des Gerichts, die Förderung der Rechtserkenntnis des Volkes und der Weiterentwicklung des Rechts.

Es kann zwischen relativer und absoluter Gerichtsöffentlichkeit unterschieden werden. Absolute Gerichtsöffentlichkeit bedeutet, dass alle Stadien eines Prozesses sowohl den Parteien als auch am Prozess unbeteiligten Personen zugänglich sind. Die relative (beschränkte) Gerichtsöffentlichkeit besagt, dass gewisse Abschnitte eines Gerichtsverfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit und teilweise auch der beteiligten Parteien stattfinden.

### **MÜNDLICHKEIT UND SCHRIFTLICHKEIT**

Ob Prozesshandlungen mündlich oder schriftlich vorzunehmen sind, richtet sich nach der betreffenden Verfahrensart und dem jeweiligen Verfahrensstadium. Die ZPO geht nicht von einer reinen Durchführung des einen oder anderen Prinzips.

Der Vorteil der Mündlichkeit besteht in der optimalen Ausübungsmöglichkeit der gerichtlichen Fragepflicht durch direkten Kontakt zwischen Parteien und Gericht. Die Schriftlichkeit bewirkt dagegen die präzise und wohlüberlegte Darlegung des Sachverhalts aus der jeweiligen Parteisicht.

### **UNMITTELBARKEIT UND MITTELBARKEIT**

Unmittelbarkeit bedeutet, dass die Verhandlungen und die Beweisabnahmen in vollständiger Anwesenheit des erkennenden Gerichts und wenn möglich auch ohne Unterburch stattzufinden haben. Uneingeschränkte Unmittelbarkeit ist nur dort möglich, wo ein Verfahren vollständig mündlich durchgeführt wird.

### **RECHTLICHES GEHÖR (ZPO 53)**

Einerseits soll das rechtliche Gehör beiden Parteien die gleichen prozessualen Mitwirkungsrechte ermöglichen und damit Waffengleichheit im Prozess herstellen; zum anderen dient die Gewährung des rechtlichen Gehörs der Ermittlung der materiellen Wahrheit.

⚠ Bei der Auslegung hat die Rechtsprechung eine wichtige Rolle!

Wurde das rechtliche Gehör nicht gewährt, leidet die Entscheidung an einem schwerwiegenden Mangel. Er ist auf Antrag aufzuheben. Eine Ausnahme besteht nach der Praxis, wenn eine Heilung im Rechtsmittelverfahren durch Nachholung des rechtlichen Gehörs stattfindet.

#### → Recht auf Anhörung

= Recht, vor einer Entscheidung gehört zu werden. Ausnahmen sind zB nötig in Bezug auf superprovisorische Massnahmen, bei denen das rechtliche Gehör nachgeholt wird; oder wenn Nichteintreten auf eine Klage oder ein Rechtsmittel verfügt wird, weil eine Prozessvoraussetzung fehlt.

#### → Recht auf Beweis

= das Gericht hat die zulässigen Beweismittel für rechtserhebliche Tatsachen, die form- und fristgerecht angeboten werden, abzunehmen (ZPO 152).

⚠ Einschränkungen durch die sog. antizipierte Beweiswürdigung: das Gericht kann von der Abnahme des betreffenden Beweismittels absehen, wenn es dieses vom Vornherein als nicht geeignet hält, die behauptete Tatsache zu beweisen, oder weil es seine Überzeugung bereits aus anderen Beweisen gewonnen hat und weitere Abklärungen am Beweisergebnis nichts mehr ändern können.

- Recht zur Stellungnahme  
= dieses Recht garantiert die Möglichkeit, zu Eingabe der Gegenpartei Stellung zu nehmen.
  
- Recht auf anwaltliche Vertretung  
= der Gehörsamanspruch beinhaltet das Recht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen (ZPO 68). Im Schlichtungsverfahren ist das Vertretungsrecht grundsätzlich beschränkt (ZPO 204 II).
  
- Recht auf Akteneinsicht  
= von der Akteneinsicht umfasst sind Dokumente, die sich mit Grundlagen des Entscheids befassen. Soweit keine überwiegende öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, umfasst das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht, Kopien anfertigen zu lassen.  
🚩 Einschränkungen sind zulässigen bei berechtigten Geheimhaltungsinteressen; zeitlicher Dringlichkeit; antizipierte Beweiswürdigung; offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit eines Gesuchs oder eines Rechtsmittels.
  
- Recht auf Teilnahme an den Verhandlungen und Beweiserhebungen  
= Recht, bei der Beweisabnahme durch das Gericht anwesend zu sein und zum Beweisergebnis Stellung nehmen zu können.
  
- Recht auf Entscheidbegründung  
= die Urteilsbegründung muss so abgefasst sein, dass sich die Parteien über die Tragweite des Entscheids und über allfällige Anfechtungsmöglichkeiten ein Bild machen können; d.h. es müssen zumindest die für den Entscheid ausschlaggebenden Überlegungen genannt werden.
  
- Verbot des überspitzten Formalismus  
= das Gericht darf nicht durch übermässige Strenge bei den Handhabung von Formvorschriften die Durchsetzung des materiellen Rechts verhindern. Es liegt dann vor, wenn das Gericht sich im Einzelfall ohne sachlichen Grund zum Nachteil einer Partei stur an gewisse Formvorschriften hält, obwohl eine liberalere Handhabung der entsprechenden Norm als angezeigt erscheint.

### **TREU UND GLAUBEN (ZPO 52)**

= offenbare Missbrauch eines prozessualen Rechts wird nicht geschützt.

- Beschleunigungsgebot  
= Beurteilung innert angemessener Frist.
  
- Verhalten des Gerichts  
= jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen einschliesslich Schiedsgerichten ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.
  
- Verhalten der Parteien  
= der Grundsatz gilt auch bezüglich die beteiligten Parteien.

**RECHTSANWENDUNG VON AMTES WEGEN (ZPO 57); “iura novit curia”**

= das Gericht nimmt die rechtliche Beurteilung des von den Parteien Vorgetragenen und Bewiesenen nach Massgabe der jeweils anzuwendenden Norme ex officio vor, ohne dass die Parteien in ihren Rechtsvorschriften oder Vorträgen darlegen müssen, aufgrund welcher Bestimmungen eine Verurteilung zu erfolgen respektive nicht zu erfolgen hat → nach dem Grundsatz ist das Gericht aber nicht an die Rechtsauffassungen der Parteien gebunden.

🚩 Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen bezieht sich sowohl auf das materielle Recht als auch auf das anwendbare Prozessrecht.

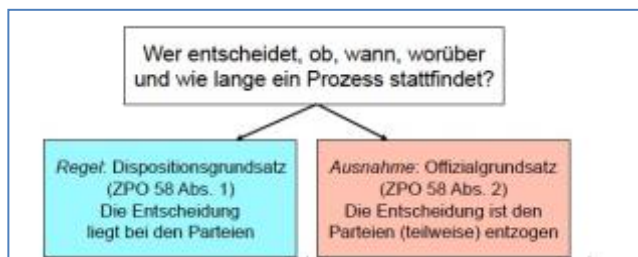


## Verfahrensgrundsätze

→ mit diesen Grundsätzen werden die Aufgaben zwischen Gericht und Parteien verteilt (= wer und wann welche Prozesshandlungen vornehmen muss).

→ Sie sind Garanten für einen geregelten und fairen Prozessablauf und dienen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden.

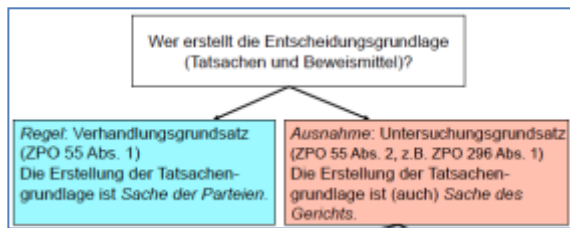
### A. *DISPOSITIONS- und OFFIZIALGRUNDSATZ (ZPO 58)*



- **Dispositionsgrundsatz**
  - Verfahrenseinleitung durch die Klägerin (= wo kein Kläger, da kein Richter)
  - Bei Teilbarkeit des Anspruchs ist Teilklage möglich
  - Bindung des Gerichts an die Rechtsbegehren (→ Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt; im Rechtsmittelsverfahren bedeutet es, dass die Partei, welche das Rechtsmittel ergriffen hat, nicht schlechtergestellt werden darf, als wenn sie keines ergriffen hätte, d.h. "Verbot der reformatio in peius")
  - Beendigung des Prozesses durch die Parteien jederzeit möglich (durch Anerkennung, Rückzug der Klage oder Vergleich = Entscheidungsurrogate)
- **⚠ Modifizierung** der Dispositionsmaxime
  - Negative Feststellungsklage, wenn bei einer Partei Unsicherheit darüber besteht, ob sie von der Gegenpartei in einer Streitsache in Anspruch genommen wird (→ Kläger wird Beklagter).
  - Gerichtliche Fragepflicht (ZPO 56), um grobe Fehler zu vermeiden und eine fairen Verfahren zu garantieren.
- **Offizialgrundsatz** (als Ausnahme, um schwächere Partei zu schützen)
  - Eingeschränkte Bindung an Rechtsbegehren
  - Beendigung des Prozesses durch die Parteien ist nur eingeschränkt möglich (→ Klageanerkennung und Vergleich limitiert; Klagerückzug möglich)

⚠ Nur wenn Bundesrecht dies vorsieht!

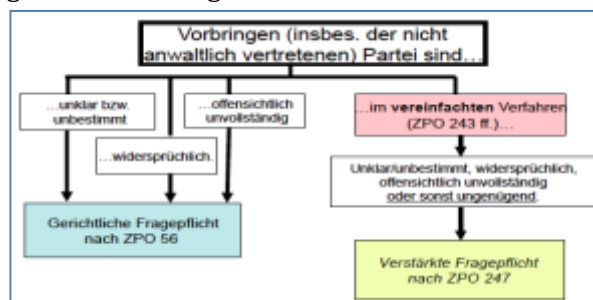
## B. VERHANDLUNGS- und UNTERSUCHUNGSGRUNDSATZ



- **Verhandlungsgrundsatz** = Parteien bestimmen über den Prozessstoff
  - Parteien müssen die relevanten Tatsachen (nicht Normen, aufgrund der “iura novit curia”, nach ZPO 57; d.h. Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an) behaupten und die unzutreffende Behauptungen der Gegenpartei bestreiten
  - ihre Behauptungen substantiieren, d.h. so genau fassen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann
  - ihre Behauptungen beweisen
  - = sog. formelle Wahrheit erbringen

**⚠ Milderung** der Regel, wenn eine relevante Tatsache:

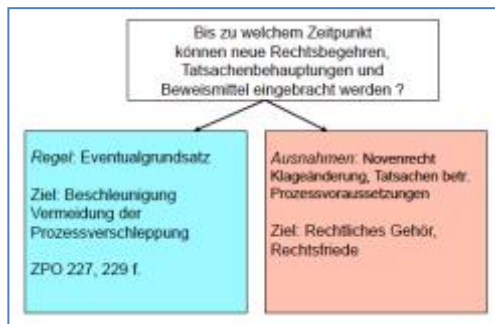
- eine Prozessvoraussetzung betrifft (ZPO 60)
- unbestritten oder zugestanden ist (ZPO 150)
- offenkundig oder gerichtsnotorisch ist (ZPO 151)
- allg. Erfahrungsgrundsatz der Wissenschaft entspricht (ZPO 151)
- aus Indizien (= Tatsachen, die aufgrund von Erfahrung den Rückschluss auf das Vorliegen einer anderen Tatsache, die beweisbedürftig ist, zulassen) sich ergibt (ZPO 157)
- gesetzlich vermutet wird
- gerichtlich erfragt wird



- **Untersuchungsgrundsatz**, d.h. das Gericht sammelt den Prozessstoff
  - Durch Parteibefragung und eigene Abklärungen (= Zusammenarbeit vom Gericht und Privaten) → eingeschränkter Grundsatz, d.h. Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen
  - Durch Befragung der Parteien → uneingeschränkter Grundsatz, d.h. Erforschung des Sachverhalts von Amtes wegen

- = sog. materielle Wahrheit erbringen

### C. **EVENTUALGRUNDSATZ (= Konzentrationsgrundsatz)**



→ **Eventualgrundsatz** = die Parteien müssen alle Angriffs- und Verteidigungsmittel führ und konzentriert in dem jeweiligen Verfahrensabschnitt (= Konzentrationsgrundsatz) vorbringen, und zwar auch eventuell, falls die Hauptbegehren nicht durchdringen (= Eventualmaxime).

#### ○ Zwecke

- Abwehr von Prozessverschleppung
- Strukturierung des Prozesses (= Ordnungsfunktion, indem sie den Parteien vorschreibt, wann welche Prozesshandlungen vorzunehmen sind)



#### ○ Konsequenzen

- Präklusion (= Nichtberücksichtigung der Beweise)
- Prozessverlust und Untergang des Rechts

#### ○ Auswirkungen des Eventualgrundsatzes

- **Neue Tatsachen und Beweismittel**, sog. Noven (ZPO 229)
  - Das Recht, ohne weitere Voraussetzungen Tatsachen zu behaupten bzw. zu bestreiten und dafür Beweisanträge zu stellen, endet grundsätzlich mit dem sog. Aktenschluss (Ausnahme ZPO 229 III).
  - Nach diesem Zeitpunkt sind Noven nur noch zulässig, wenn sie ohne Verzug (höchstens 5 Tage) vorgebracht werden.
  - Unerheblich ist, ob es sich um echte Noven handelt (= im Zeitpunkt des Aktenschlusses noch gar nicht existieren) oder ob es sich um unechte Noven (= im massgeblichen Zeitpunkt bereits vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt vorher nicht vorgebracht werden konnten).
- **Klageänderung** = Änderung des Streitgegenstandes, da entweder der Lebensvorgang ausgewechselt oder das Rechtsbegehren erweitert oder abgeändert wird (ZPO 227; 230; 317 II und 326).

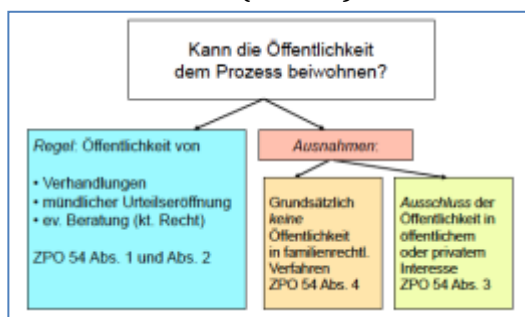


#### D. TREU UND GLAUBEN (ZPO 52)

= das offenbare Missbrauch eines prozessualen Rechts wird nicht geschützt.

- Verhalten des Gerichts
  - Beschleunigungsgebot = Beurteilung innert angemessener Frist, d.h keine Rechtsverzögerung
  - Keine Willkür
  - Kein widersprüchliches Verhalten
- Verhalten der Parteien (! wo prozessuale Nachteile vorgesehen sind, kann der Grundsatz von Treu und Glauben nicht eingreifen !)

#### E. ÖFFENTLICHKEIT (ZPO 54)



= jedermann steht die grundsätzlich uneingeschränkte Möglichkeit zu, prozessualen Vorgängen beiwohnen zu können:

- Relative Gerichtsöffentlichkeit = gewisse Abschnitte eines Gerichtsverfahrens finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und teilweise auch der beteiligten Parteien statt.
- Absolute Gerichtsöffentlichkeit = alle Stadien eines Prozesses sind sowohl den Parteien als auch am Prozess unbeteiligten Personen zugänglich.

→ Zwecke

- Kontrolle der gerichtlichen Anwendung
- Kontrolle der beruflichen Pflichterfüllung des Gerichts
- Forderung der Rechtserkenntnisse des Volkes + Weiterentwicklung des Rechts

#### F. MÜNDLICHKEIT und SCHRIFTLICHKEIT

= ob Prozesshandlungen mündlich oder schriftlich vorzunehmen sind, richtet sich in erster Linie nach der betreffenden Verfahrensart und dem jeweiligen Verfahrensstadium.

- ☺ Vorteile der Mündlichkeit
  - Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht
  - Eindruck von Parteien/Gericht (= direkter Kontakt)
  - Zeitersparnis
- ☺ Vorteile der Schriftlichkeit
  - Weniger Emotion
  - Erklärung komplexer Verhältnisse
  - Keine Überrumpelung

## G. RECHTLICHES GEHÖR



- Recht auf **Anhörung**  
= Recht, vor einer Entscheidung gehört zu werden. Ausnahmen sind zB nötig in Bezug auf superprovisorische Massnahmen, bei denen das rechtliche Gehör nachgeholt wird; oder wenn Nichteintreten auf eine Klage oder ein Rechtsmittel verfügt wird, weil eine Prozessvoraussetzung fehlt.
- Recht zur **Stellungnahme**
- Recht auf **Beweis**  
= das Gericht hat die zulässigen Beweismittel für rechtserhebliche Tatsachen, die form- und fristgerecht angeboten werden, abzunehmen (ZPO 152).
  - ⚠ Einschränkungen durch die sog. antizipierte Beweiswürdigung: das Gericht kann von der Abnahme des betreffenden Beweismittels absehen, wenn es dieses zum Vornherein als nicht geeignet hält, die behauptete Tatsache zu beweisen, oder weil es seine Überzeugung bereits aus anderen Beweisen gewonnen hat und weitere Abklärungen am Beweisergebnis nichts mehr ändern können.
- Recht auf **anwaltliche Vertretung**
- Recht auf **Akteneinsicht**  
= von der Akteneinsicht umfasst sind Dokumente, die sich mit Grundlagen des Urteils befassen.
  - ⚠ Einschränkungen sind zulässig bei berechtigten Geheimhaltungsinteressen; zeitlicher Dringlichkeit; antizipierte Beweiswürdigung; offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit eines Gesuchs oder eines Rechtsmittels.
- Recht auf **Teilnahme bei Beweiserhebung**
- Recht auf **Entscheidungsbegründung**  
= die Urteilsbegründung muss so abgefasst sein, dass sich die Parteien über die Tragweite des Urteils und über allfällige Anfechtungsmöglichkeiten ein Bild machen können; d.h. es müssen zumindest die für den Entscheid ausschlaggebenden Überlegungen genannt werden.
- Verbot des **überspitzten Formalismus**  
= das Gericht darf nicht durch übermässige (ohne sachliche Gründe) Strenge bei der Handhabung von Formvorschriften die Durchsetzung des materiellen Rechts verhindern.

#### **H. MITTELBARKEIT und UNMITTELBARKEIT**

- Unmittelbarkeit = der Prozess, einschliesslich Beweisnahmen, findet in vollständiger Anwesenheit des Gerichts statt.
- Mittelbarkeit = der Prozesstoff wird (zumindest teilweise) schriftlich vermittelt oder nur von einem Gerichtsmitglied erhoben.

## Streitgegenstand, Rechtshängigkeit, Fortführungslast und Rechtskraft

### STREITGEGENDSTAND

= definiert den massgeblichen Inhalt des Prozesses; was nicht zum bereits beurteilten Streitgegenstand gehört, unterliegt nicht der Rechtskraft des ergangenen Urteils.

⚠ Nicht mit der Streitsache; dem Streitsobjekt oder Streitwert zu verwechseln.

Eine bereits rechtskräftig abgeurteilte Sache (= *res iudicata*) darf in einem neuen Prozess nicht erneut beurteilt werden. Nur ein Prozess über den identischen Streitgegenstand ist ausgeschlossen.

Eine weitere negative Prozessvoraussetzung ist die fehlende anderwertige Rechtshängigkeit.

Ab einem gewissen Zeitpunkt im Prozess ist der Streitgegenstand grundsätzlich festgelegt. Eine Änderung des Streitgegenstand kann nach diesem Zeitpunkt nur noch unter den Voraussetzungen der Klageänderung geschehen.

Objektive Klagenhäufung besteht, wenn mehrere verschiedene Ansprüche in der gleichen Klage geltend gemacht werden. Dies kann kumulativ (die Beurteilung aller Ansprüche wird verlangt) oder eventualiter (die Beurteilung eines Anspruchs hängt davon ab, ob der hauptsächlich geltend gemachte verneint wird) geschehen.

→ Da bei objektiver Klagenhäufung regelmässig mehrere Streitgegenstände mit allenfalls selbständigem rechtlichem Schicksal vorliegen, können getrennte Urteile ergehen.

#### → Bestimmung des Streitgegenstandes

##### → **Materiellrechtliche Theorie**

= sie setzt den Streitgegenstand mit der dem Anspruch zugrunde liegenden materiellen Rechts- bzw. Anspruchsgrundlage gleiche.

→ Es ist in der Schweiz unumstritten, dass diese Theorie nicht gelten kann:

- ⊗ Anspruchskonkurrenz
- ⊗ Bei materieller Unbegründetheit der Klage (d.h. Nichtbestehen des materiellen Anspruchs) keine Anspruchsgrundlage bestehe und damit auch gar kein Streitgegenstand bestünde, und folglich keine abgeurteilte Sache vorliegen würde.

##### → **Prozessuale Theorie**

- der Streitgegenstand wird nach dieser Theorie mit dem Rechtsbegehren (Antrag) gleichgesetzt. Bei der **eingliedrigen Streitgegenstandslehre** wird der Sachverhalt, wo erforderlich nur zur Auslegung herangezogen → Lebenssachverhalt nur als Auslegungshilfe (⊗).
- **Zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff** = der Streitgegenstand wird durch das Rechtsbegehren (antrag) und den zu seiner Begründung vorgetragenen Sachverhaltskomplex (sog. Identität des Lebensvorgangs"; Klagegrund) gekennzeichnet. Der Lebenssachverhalt ist demnach als gleichberechtigte Komponente zum Rechtsbegehren für die Bestimmung des Streitgegenstandes zu sehen (⊙).



→ **Dreigliedriger Streitgegenstandsbegriff**

= die Theorie sieht den Streitgegenstand definiert durch das Rechtsbegehren, den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt und zusätzlich den materiellen Rechtsgrund, auf den der Kläger seinen Anspruch stützt → das Gericht soll seinem Entscheid keinen anderen Rechtsgrund zugrunde legen können, wenn der Kläger sich ausdrücklich auf einen Rechtsgrund beruht (☹).

→ **In der Schweiz geltender Streitgegenstandsbegriff**

= in seiner neuesten Rechtsprechung stellt sich das BGer in gewissermassen fast gormelartiges Ausdrucksweise wiederum auf den Boden des zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff. In eigenen Entscheidungen wird aber auch die Kernpunkttheorie verfolgt; nach dieser Theorie ist weder das Rechtsbegehren noch das Rechtsschutzziel, sondern der "Kern des Prozesses" ausschlaggebend. Dabei spielen demnach nicht nur der Sachverhalt, sondern auch die anwendbaren Normen eine Rolle.

## **RECHTSHÄNGIGKEIT (ZPO 62-65)**

Die ZPO definiert den Begriff der Rechtshängigkeit (sog. Litispendenz) nicht, sondern regelt letztlich nur ihren Beginn und ihre Wirkungen. Rechtshängigkeit bedeutet zunächst nicht mehr, als dass ein bestimmtes Verfahren, betreffend einen bestimmten Streitgegenstand, vor gerichtlichen Behörden in Gang gebracht worden ist.

→ **Beginn (ZPO 62)**

= die Einreichung eines Schlichtungsgesuches, einer Klage, eines Gesuches oder eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens begründet Rechtshängigkeit.

👉 Die Rechtshängigkeit tritt unabhängig vom Vorliegen von Prozessvoraussetzungen ein.

→ **Ende**

= die Rechtshängigkeit endet mit Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung. Die formelle Rechtskraft tritt ein, wenn der Entscheid nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Ausserdem endet sie, nach ZPO 209 III, wenn die nach durchlaufenen Schlichtungsverfahren ausgestellte Klagebewilligung nicht innert drei Monaten beim Gericht eingereicht wird.

→ **Wirkungen (ZPO 64)**

### **Art. 64 Wirkungen der Rechtshängigkeit**

<sup>1</sup> Die Rechtshängigkeit hat insbesondere folgende Wirkungen:

- a. der Streitgegenstand kann zwischen den gleichen Parteien nicht anderweitig rechtshängig gemacht werden;
- b. die örtliche Zuständigkeit bleibt erhalten.

<sup>2</sup> Für die Wahrung einer gesetzlichen Frist des Privatrechts, die auf den Zeitpunkt der Klage, der Klageanhebung oder auf einen anderen verfahrenseinleitenden Schritt abstellt, ist die Rechtshängigkeit nach diesem Gesetz massgebend.

→ Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart (ZPO 63)

= spezielle Regelung, wenn eine Eingabe bei einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen wird oder wenn die falsche Verfahrensart gewählt wird (Abs.1). Das Gleiche gilt gemäss Abs.2, wenn eine Klage nicht im richtigen Verfahren eingereicht wurde.

Abs. 3 besagt, dass Abs. 1 und 2 im Grundsatz zwar auch für Verfahren im Rahmen des SchKG gelten, dass dessen kürzere Fristen aber vor der Monatsfrist von ZPO 63 I Vorrang geniessen.

**FORTFÜHRUNGLAST; FOLGEN DES KLAGERÜCKZUGS (ZPO 65)**

Der Eintritt der Fortführungslast bezeichnet denjenigen Zeitpunkt, ab dem ein Klagerückzug ohne Verlust des geltend gemachten Anspruchs nicht mehr möglich ist.

ZPO 65 bestimmt, dass ein Kläger, der seine Klage nachher zurückzieht, keinen erneuten Prozess über den gleichen Streitgegenstand anheben kann, sofern der Beklagte dem Rückzug nicht zugestimmt hat. Es liegt somit bei einem Klagerückzug nach Zustellung der Klage an die Beklagte Partei eine abgeurteilte Sache (= res iudicata) vor.

**RECHTSKRAFT**

Um Sicherheit zu gewährleisten, muss ein Gerichtsurteil einmal endgültig und verbindlich sein und später nicht jederzeit und voraussetzungslos wieder abgehändert werden können.

→ Endgültigkeit und Verbindlichkeit von Entscheide = Rechtskraft!

Ausserdem können auch rechtskräftige Urteile unter gewissen Voraussetzungen wieder abgeändert werden. Es gilt die formelle Rechtskraft (= Endgültigkeit und Unabänderbarkeit des Urteils) von der materiellen Rechtskraft (= Verbindlichkeit des Urteils in einem späteren Prozess) zu unterscheiden!

→ Formelles Rechtskraft

= tritt ein, wenn das Urteil nicht mehr durch ein ordentliches, d.h. ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (Suspensiveffekt) von Gesetzes wegen, Rechtsmittels angefochten werden kann.

→ Materielles Rechtskraft

= bedeutet, Verbindlichkeit des Urteils in einem späteren Prozess, entsprechend der alten Regel "ne bis in idem". Sie kann nur eintreten, wenn der Entscheid in formelle Rechtskraft erwachsen ist.

## Klagearten

### LEISTUNGSKLAGE (ZPO 84-86)

= mit der Leistungsklage verlangt die Klägerschaft von der beklagten Partei ein bestimmtes Tun, Unterlassen oder Dulden.

→ Die verpflichtete Partei soll erfahren, was sie zu tun respektive zu unterlassen hat; und die Vollstreckungs- oder Strafbehörden müssen wissen, welche Handlungen oder Unterlassungen sie zu verhindern oder mit Strafe zu belegen haben.

#### → Positive Leistungsklage

= durch die positive Leistungsklage verlangt die klagende Partei, dass das Gericht die beklagte Partei zu einem Tun verurteilt.

#### → Negative Leistungsklage

= negative Leistungsklage zielen auf die Verurteilung der beklagten Partei zu Unterlassung einer Rechtsgutverletzung (Unterlassungsklage) oder zur Duldung eines der klagenden Partei zustehenden Rechts (Duldungsklage) ab.

#### → Unbezahlte Forderungs- und Stufenklage (ZPO 85)

- Nach ZPO 85 kann die Partei, der es unmöglich oder unzumutbar ist, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, eine unbezahlte Forderungsklage erheben. Grundsätzlich können zwei Arten von unbezahlten Forderungsklagen unterschieden werden: (1) die nachträglich zu beziffernde Forderungsklage, bei welcher erst das Beweisverfahren die Grundlage für die nachträglich von der klagenden Partei vorzunehmende Bezifferung liefert; und (2) die sog. reine Ermessensklage, wo das materielle Bundesrecht die Bezifferung des Anspruchs in das Ermessen des Gerichts stellt.
- Stufenklage (im Gesetz nicht erwähnt): sie charakterisiert dadurch, dass die klagende Partei zunächst einen materiellrechtlichen Auskunftsanspruch bzw. einen Anspruch auf Rechnungslegung als sog. Hilfsanspruch einklagt und diesen mit einer unbezahlten Forderungsklage verbindet.

#### → Teilklage (ZPO 86)

= Voraussetzung der Zulässigkeit einer Teilklage ist, dass der streitige Anspruch überhaupt teilbar ist. Der Vorteil einer Teilklage liegt insbesondere in der Verminderung von Prozesskosten, welche sich grundsätzlich nach dem Streitwert der eingeklagten Forderung und nicht nach der Höhe des behaupteten Anspruchs richten. Die Grenzen der Zulässigkeit der Teilklage liegen im Rechtsmissbrauchsverbot.

Es kann zwischen echten und unechten Teilklage unterschieden werden. Bei der echten Teilklage wird bloss ein Teils eines nämlichen Anspruchs eingeklagt, während es bei der unechten Teilklage um periodische Leistungsverpflichtung geht.

### GESTALTUNGSKLAGE (ZPO 87)

Mit der Gestaltungsklage verlangt die klagende Partei die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines bestimmten Rechts oder Rechtsverhältnisses (rechtsbegründende; - ändernde oder aufhebende)

Im Zusammenhang mit Gestaltungsklage wird oft auch von den sog. Gestaltungsklagerechten gesprochen. Gemeint ist damit, dass diese, anders als die gewöhnlichen Gestaltungsrechte, nicht ausserhalb eines Prozesses einseitig durch entsprechende Willenserklärungen durchgesetzt werden können.

Das Rechtsbegehren muss grundsätzlich so bestimmt sein, dass es bei Gutheissung ohne Weiteres in das Urteilsdispositiv aufgenommen werden kann.

Rechtskräftige Urteile, durch welche eine Gestaltungsklage gutgeheissen wird, wirken grundsätzlich umfassend und nicht lediglich zwischen den Prozessparteien (erga omnes); gewisse Gestaltungsklagen führen jedoch zu Urteilen, die nur zwischen den Prozessparteien Wirkung haben (inter partes-Wirkung).

### **FESTSTELLUNGSKLAGE (ZPO 88)**

Ziel der Feststellungsklage (subsidiär) ist es, dass das Gericht in seinem Urteil das Bestehen (positive Feststellungsklage) oder Nichtbestehen (negative Feststellungsklage) eines Rechts oder Rechtsverhältnisses autoritativ feststellt.

→ Grundvoraussetzung des Klage ist, dass die klagende Partei ein sog. Feststellungsinteresse (erhebliches schutzwürdiges Interesse, von rechtlicher oder tatsächlicher Natur) hat, eine besondere Form des Rechtsschutzinteresses.

⚠ Bei der negativen Feststellungsklage sind auch die Interessen der beklagten Partei zu berücksichtigen.

### **VERBANDSKLAGE (ZPO 89)**

Bei der Verbandsklage geht es stets um die Wahrung kollektiver Interessen (wirtschaftlicher oder ideeller) der Verbandsmitglieder und nie um Geltendmachung von verletzten Interessen Einzelner. Die Zulässigkeit der Verbandsklage ist letztlich eine Frage der Aktivlegitimation des Verbandes.

⚠ Von der Verbandsklage und der Streitgenossenschaft ist die vor allem im amerikanischen Recht vorkommende "class action" (Sammelklage) abzugrenzen.

= die "class action" ermöglicht einem oder mehreren tatsächlich Geschädigten, ihre sowie die Ansprüche aller aufgrund der gleichen vertraglichen oder aussenvertraglichen Sachlage geschädigten Personen in einem Prozess geltend zu machen, wobei die Betroffenen vor allem über die Medien über den Prozess informiert werden und so die Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten → jemand darf ungefragt für eine grosse Zahl von Menschen verbindliche Rechte wahrnehmen, ohne dass sich die Berechtigten als Parteien am Prozess beteiligen.

### **KLAGENHÄUFUNG (ZPO 90) ≠ Anspruchskonkurrenz**


= nur die objektive Klagenhäufung, d.h. eine klagende Partei macht in einer Klage mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei geltend. Die obj. Klagenhäufung ist nur möglich bei gleicher sachlicher Zuständigkeit des Gerichts (Bst. a) und gleicher Verfahrensart (Bst. b).

Werden die Begehren in getrennten Klagen eingereicht, darf sie das Gericht aus Gründen der Prozessökonomie "vereinigen" (ZPO 125 Bst. c). Umgekehrt kann es auch Klagen trennen und in separaten Verfahren behandeln, wenn dies der Prozessökonomie dient (ZPO 125 Bst. b).

## Vereinfachung des Prozesses – ZPO 125

Mit Art. 125 ZPO werden der Prozessleitung weitere Instrumente in die Hand gegeben, um das Verfahren zügig und effizient voranzutreiben.

- Bst. a → von dieser Möglichkeit wird das Gericht vor allem dann Gebrauch machen, wenn es aufgrund des bisherigen Verfahrensverlaufs zur Ansicht gelangt, dass der Entscheid über eine einzelne Frage oder bestimmte Punkte der Streitsache bereits den gesamten Prozess erledigen und zu einer Endentscheid führen kann.
- Bst. b (objektive bzw. subjektive Klagehäufung) → die Trennung bietet insbesondere dann an, wenn ersichtlich ist, dass eine von diesen wesentlich zügiger behandelt werden kann als die anderen.
- Bst. c → werden selbständig eingereichte Klagen vereinigt, so führt dies nachträglich zu einer obj. oder subj. Klagehäufung. Die Vereinigung ist damit nur dann möglich, wenn alle Voraussetzungen der jeweiligen Klagehäufung erfüllt sind.


 Diese prozessleitende Verfügungen können mittels Beschwerde nur angefochten werden, wenn einer Partei hieraus ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (ZPO 319 Bst. b Ziff. 2)

## Sistisierungs des Verfahrens – ZPO 126

→ sie bewirkt den Stillstand des Verfahrens, d.h. es finden während deren Dauer keine Verhandlungen oder gerichtlichen Fristansetzungen statt; sie kann vom Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei erfolgen und kann befristet sein.

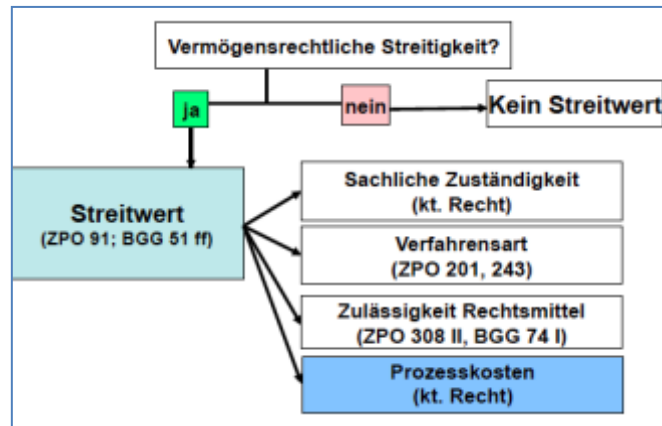
## Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren – ZPO 127

→ ZPO 127 ermöglicht verschiedenen Gerichten rechtshängige Klagen, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen, zur gemeinsamen Behandlung an ein einziges Gericht zu überweisen.

 Der vorausgesetzte sachliche Zusammenhang liegt vor, wenn die Klagen auf gleichartigen Tatsachen und Rechtsgründen beruhen.

## STREITWERT

= ist der in Geld ausgedrückte Wert, um den in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ("Rechtsgrund des strittigen Anspruchs ruht letzten Endes im Vermögensrecht und mit der Klage wird letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt") prozessiert wird.



### • Streitberechnung

- Grundsatz: massgeblich ist das Hauptbegehren (ZPO 91)

⚠ Die Regelung ist auch anwendbar auf einen Betrag in ausländischer Währung!

⚠ Wenn keine Geldforderung → Parteieinigung, sonst gerichtliche Schätzung (Abs.2)!

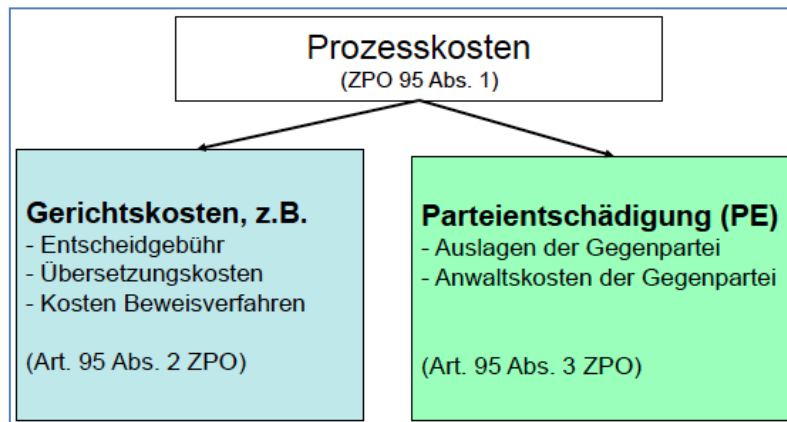
- Sonderregeln?

- Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen (ZPO 92)
  - Rechte, welche eine ununterbrochene Nutzung zum Inhalt haben; worunter insbesondere Dienstbarkeiten.
  - Die aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses periodisch anfallenden Leistungen wie Renten, Löhne oder Miete.

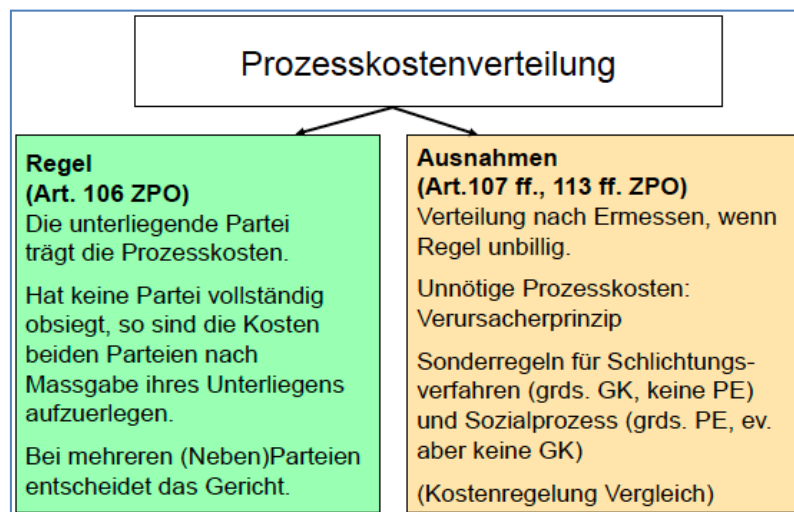
→ Als Streitwert gilt es nicht etwa die Summe der einzelne Leistungen, sondern der Kapitalwert, d.h. der Betrag, der aufgewendet werden muss, um eine entsprechende Rente zu bezahlen.

- Obj. Klagenhäufung und einfache Streigenossenschaft (ZPO 93)
- Widerklage (ZPO 94)

## PROZESSKOSTEN



- **Höhe** der Prozesskosten, nach ZPO 96 → durch die Kantone festgesetzt, nach Kostendeckungs- und Äquivalenztheorie
- **Aufklärung** über die Prozesskosten, nach ZPO 97
- **Kostenvorschuss** und **Sicherheit** (= Kautionsgrund) für Parteientschädigung, nach ZPO 98ff.
- **Rechtsmittel**, nach ZPO 103



- Entscheid über die Prozesskosten im Allgemeinen  
→ über die Gerichtskosten entscheidet das Gericht auch ohne Parteiantrag von Amtes wegen (= Offizialmaxime), während für die Parteientschädigung ein Parteiantrag notwendig ist (im Endentscheid).
- Kostenentscheid bei vorsorglichen Massnahmen (ZPO 104 III)
- Kostenentscheid bei Rückweisung durch die Rechtsmittelinstanz (ZPO 104 IV)

## UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE

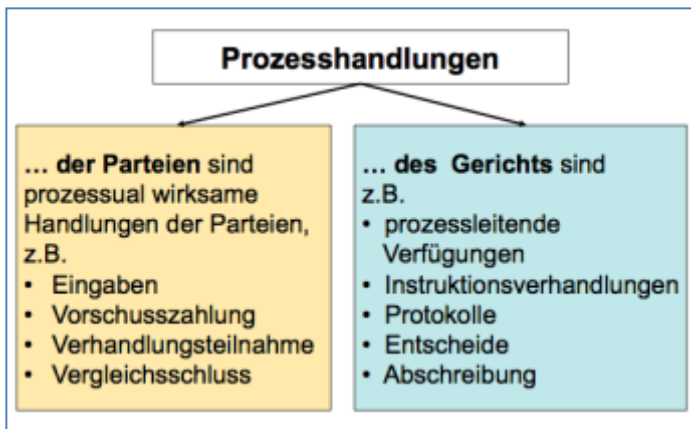
= nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie auch Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

- Nur nP; ausnahmsweise auch jP, wenn:
  - Ihr einziges Aktivum im Streit liegt und die wirtschaftlich Beteiligten ebenfalls mittellos sind;
  - Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben einen Anspruch, sofern sowohl die Gesellschaft als auch alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- Auch ausländische Staatsangehörige
- **Bedürftigkeit (ZPO 117 Bst. a)** = wenn eine Partei die erforderlichen Prozesskosten nur bezahlen kann, wenn sie die Mittel angreift, deren sie zur Deckung des Grundbedarfes für sich und ihre Familie bedarf, wobei nicht nur die Einkommenssituation, sondern auch die Vermögensverhältnisse zu beachten sind.
  - Zur Feststellung der Bedürftigkeit sind sämtliche Umstände des Gesuchsstellers im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zu würdigen.
  - In die Beurteilung dürfen grundsätzlich nur Einkünfte und Vermögenswerte einbezogen werden, die effektiv vorhanden und verfügbar sind (sog. Effektivitätsgrundsatz).
  - Auch wer die Bedürftigkeit selber verschuldet hat, hat einen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, es sei denn, die gesuchstellende Person verschenke absichtlich Vermögenswerte oder gebe eine Erwerbstätigkeit auf, um die unentgeltliche Rechtspflege zu erlangen.
- **Fehlende Aussichtslosigkeit** = Die Prozessführung ist nicht aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) nicht beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr.
  - **Formelle Aussichtslosigkeit** = liegt bei offensichtlichem Fehlen von Prozessvoraussetzungen vor.
  - **Materielle Aussichtslosigkeit** = liegt bei fehlender Sachlegitimation oder eingetretener Verjährung oder Verwirkung vor.





## PROZESSHANDLUNGEN



### GERICHTLICHE PROZESSLEITUNG (ZPO 124)

→ das Gericht leitet den Prozess und erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen zur zügigen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens:

- ☺ Verfahren ordnungsgemäss abzuwickeln
- ☺ Urteil vorzubereiten
- ⊗ Keine Äusserung über die Begründetheit der Klage
- ⊗ Sie begründen keine materiellen Rechte und Pflichten, sondern regeln lediglich den Verfahrensgang und die prozessualen Obliegenheiten der Parteien

→ **Mittel** der Prozessleitung

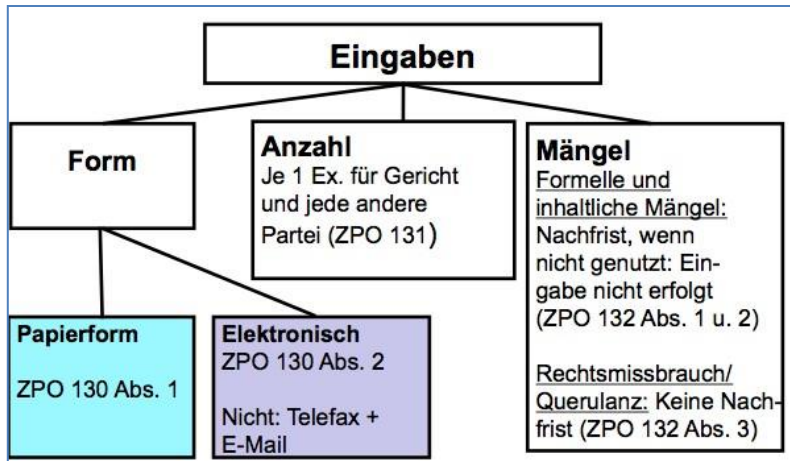
- **Prozessleitende Verfügung** (ZPO 124 ff.) → zB Fristansetzung, Beweisverfügungen, Massnahmen zur Prozessvereinfachung, Entscheide über Ausstandsgesuche, ...
  - Vereinfachung des Prozesses (ZPO 125)
  - Sistisierung des Verfahrens (ZPO 126)
  - Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren (ZPO 127)
  - Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung (ZPO 128)

#### Anfechtbarkeit:

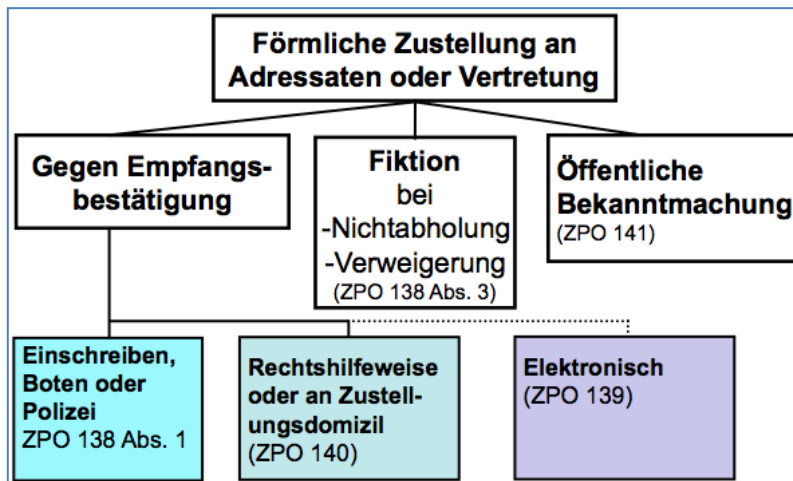
- Regel: mit Beschwerde nur anfechtbar, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (ZPO 319 lit. b Ziff. 2)
  - Ausnahme: wenn gesetzlich ausdrücklich angeordnet (= mit Beschwerde ohne weiteres anfechtbar)
- 
- **Instruktionsverhandlung** (ZPO 226)

## FORMEN DES PROZESSUALEN HANDELN

- *Verfahrenssprache* (ZPO 129)
- *Eingabe* (ZPO 130-132) = Klage bzw. -antwort, Replik/Duplik, Gesuche, Stellungnahme, Rechtsmittelschriften

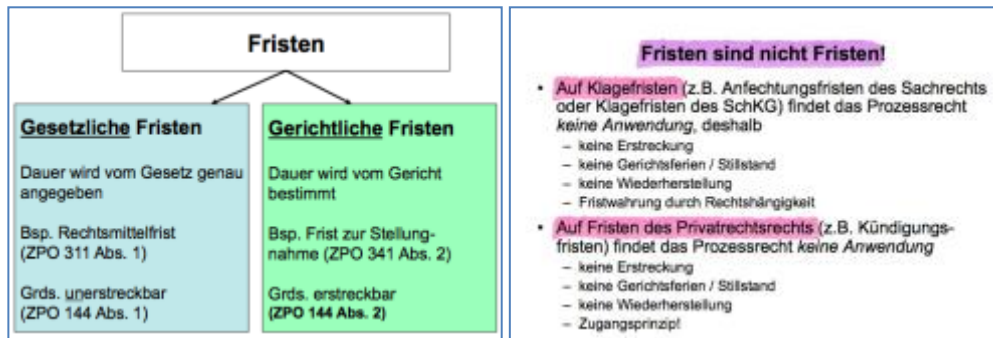


- *Gerichtliche Vorladung* (ZPO 133-135)
- *Gerichtliche Zustellung* (ZPO 136-141)



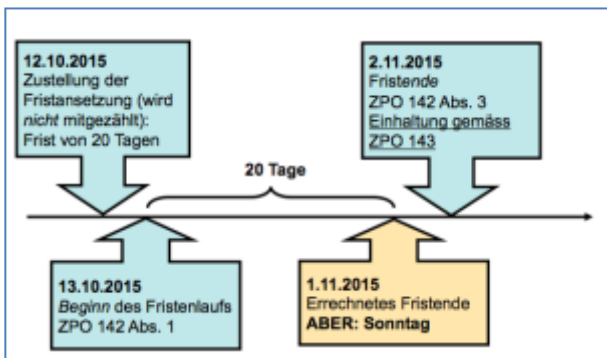
## ZEIT im Zivilprozesses

- Fristen = Zeit, innert derer eine Partei eine Prozesshandlung vornehmen muss



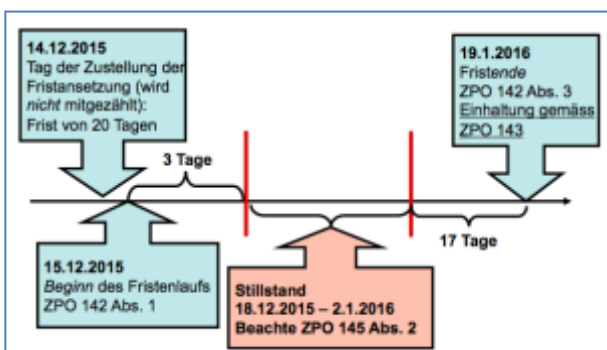
- Termine = Nach Ort, Tag und festgesetzte Verhandlungen

### Fristbeginn und Fristberechnung



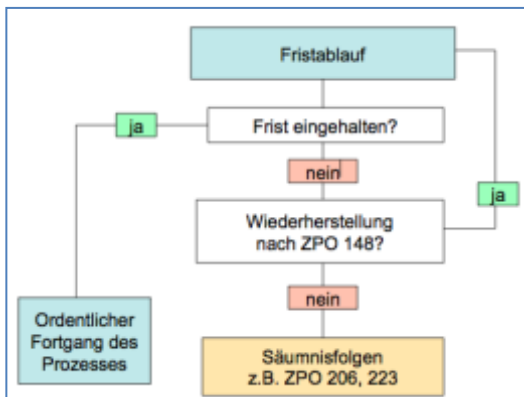
- ZPO 141 I → Beginn
- ZPO 142 II → Ende
- ZPO 142 III → Ausnahmen
  - ⚠ Samstag, Sonntag und Feiertage während der Frist werden aber mitgezählt!
- ZPO 143 → Einhaltung

### Stillstand



- ZPO 145 → wann stehen die Fristen still?
- ZPO 1146 → Wirkungen des Stillstandes
  - ⚠ Es gibt Verfahren, wo Friststillstand nicht gilt (zB bei vorsorglichen Massnahmen)

## ***Fristeinhaltung, Wiederherstellung, Säumins***



- Wiederherstellung → unter gewissen Voraussetzungen kann ein versäumte Frist oder ein versäumter Termin wiederhergestellt werden, d.h. das Gericht gewährt eine Nachfrist oder lädt zu einem neuen Termin (ZPO 148).
  - ⚠ Der Entscheid über das Wiederherstellungsgesuch ist endgültig, d.h. er kann nicht selbständig angefochten werden (ZPO 149)!
- Säumnisfolgen → eine Partei ist säumig, wenn sie eine Prozesshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint (ZPO 147).
  - Säumins einer Partei → Prozessnachteil
    - ⊕ Präklusivwirkung → Weiterführung (sog. Fortsetzungsgrundsatz) ohne die versäumte Handlung (ZPO 147 II)
      - ⚠ Ausnahme: ZPO 101 III; 132; 223
    - ⊕ Verwirkung
      - ⚠ Säumins im Schlichtungsverfahren folgt andere Regeln, nach ZPO 206 ff.!
  - Säumins eines Dritten → zwangsweise Durchsetzung + Strage (ZPO 167 Abs. 2)

## BEWEISRECHT (ZPO 150 ff.)

= durch den Beweis wird bestimmt, ob eine rechtserhebliche, streitige Tatsache wahr oder falsch ist.

- Die Beweisführung obliegt entweder den Parteien oder wird vom Gericht von Amtes wegen vorgenommen.
- Der Beweiserfolg tritt ein, wenn das Gericht von der Wahrheit einer behaupteten Tatsache überzeugt ist.
- Die Partei, welche die Beweislast trägt, hat den sog. Hauptbeweis zu erbringen. Will die nicht die Beweislast tragende Gegenpartei die Tatsache durch Beweise bestreiten, so erbringt die den sog. Gegenbeweis.
- Beweis kann:
  - Unmittelbar erbracht werden → eine rechtserhebliche Tatsache wird durch ein Beweismittel als wahr oder unwahr ausgewiesen.
  - Mittelbar sein → es wird nur eine Hilfstatsache bewiesen, die den Rückschluss auf die rechtserhebliche Tatsachen selber erlaubt.


### Beweisgegenstand

- Streitige Tatsachen, nach ZPO 150 I → die Beurteilung, ob eine Tatsache streitig ist, erfolgt nach dem Ermessen des Gerichts.
  - ⚠ Tatsachen, die von einer Partei gerichtlich zugestanden werden, müssen als nicht streitige Tatsachen grundsätzlich nicht mehr bewiesen werden → falls jedoch an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache erhebliche Zweifel bestehen, kann das Gericht von Amtes wegen Beweis erheben (ZPO 153 II).
- Nur rechtserhebliche Tatsachen müssen bewiesen werden → die Erheblichkeit bestimmt sich nach der anzuwendenden Norm.
- Beweisbedürftig sind schliesslich die sog. Indizien (= Hilfstatsachen) → sie lassen auf andere Tatsachen schliessen (= indirekter Beweis).
- Nach ZPO 150 II gelten Übung, Ortsgebrauch und ausländisches Recht bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beweisrechtlich als Tatsachen.
- Notorische und gerichtsnotorische Tatsachen müssen nicht bewiesen werden (ZPO 151).
  - ⚠ Notorische Tatsachen sind allgemein, gerichtsnotorische dem Gericht aufgrund der Berufsausübung, bekannt → Ist eine Tatsache einem Richter privat bekannt, so gilt sie nicht als gerichtsnotorisch und der Richter muss in den Ausstand treten und als Zeuge darüber aussagen.
- Allgemeine Erfahrungsgrundsätze der Technik und der Wissenschaft müssen nicht bewiesen werden (ZPO 151).

- Die sog. natürlichen oder allgemeinen Vermutungen (praesumptiones hominis) sind Ausdruck der allgemeinen Lebenserfahrung; somit bedürfen sie keinen Beweis.  
→ ZB geht die Gerichtspraxis davon aus, dass die Urteilsfähigkeit einer mündigen Person vorliegt und aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu vermuten ist.
- Rechtssätze müssen von der Parteien nicht bewiesen werden (“iura novit curia”).

### Recht auf Beweis (ZPO 152)

= eine Partei ist berechtigt, durch rechtzeitig in das Verfahren eingebrachte taugliche Beweismittel Tatsachen als wahr oder unwahr zu qualifizieren und damit angehört zu werden.

 Das Recht auf den Beweis steht beiden Parteien gleichermassen zu!

→ Eine Ausnahme vom Recht auf den Beweis ergibt sich aufgrund der sog. antizipierten Beweiswürdigung; d.h. wenn das Gericht schon von der Beweisführung von einer Tatsache überzeugt ist und sich damit die Beweisführung erübrigt, wird der Partei das Recht auf den Beweis aus Gründen der Prozessökonomie abgesprochen.


→ Grundsätzlich ist die Verwendung rechtswidrig erlangter Beweismittel, gemäss Abs. 2 nicht zulässig, denn die Beweisführung durch Verletzung des objektiven Rechts soll nicht unterstützt werden.


- Formell rechtswidrig = Beweismittel, die durch das Prozessrecht ausgeschlossen sind
- Materiell rechtswidrig = Beweismittel, die auf rechtswidrigem Weg erlangt wurden

### Beweismittel (ZPO 168-193)

Die ZPO geht grundsätzlich von einem Numerus clausus der zulässigen Beweismittel (ZPO 168 Abs. 1); eine Ausnahme des Numerus clausus besteht im Verfahren betreffend Kinderbelange (Abs. 2):

- Zeugnis (ZPO 169-176)

 Verweigert ein Zeuge trotz Zeugnispflicht die Aussage, so können Zwangsmassnahme ergriffen werden (ZPO 167); aber es gibt Zeugnisverweigerungsrechte in ZPO 165 f.!

 ZPO 170 Abs. 1/2 → selbst spontanes Erscheinen eines Zeugen mit nachträglicher Zustimmung des Gerichts ist zulässig, denn die förmliche Vorlesung dient dem Schutz des Zeugen und nicht der Gegenpartei.

- Urkunde (ZPO 177-180)

- Öffentliche Urkunde → werden von Behörden oder Privaten in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe ausgestellt; sie begründen die Vermutung der Richtigkeit und haben eine erhöhte Beweiskraft.
- Privaturkunde → ist jedes von einer Privatperson ausgestellte Schriftstück, das rechtserhebliche Tatsachen zum Inhalt hat.
- Dispositivurkunde → verkörpert das Rechtsgeschäft, das nur auf diese Weise gültig zustande kommen kann (zB Grundstückkaufvertrag).

- Indizienurkunde → beweist eine ausserhalb des Urkundeinhalts liegende prozessrelevante Tatsache (zB Quittung).

⚠ Befindet sich die Urkunde nicht im Besitz der beweispflichtigen Partei, so besteht eine Herausgabepflicht der Gegenpartei oder eines Dritten (= sog. Editionspflicht, nach ZPO 160 Abs. 1 Bst. b)!

- Augenschein (ZPO 181 f.)
- Gutachten (ZPO 183-189)
  - durch ein Gutachten einer sachverständigen Person werden dem Gericht besondere fachliche Kenntnisse verschafft; d.h. Gegenstand ist nicht eine Rechts-, sondern eine Tatfrage.
- Schriftliche Auskunft (ZPO 190)
  - Mischform zwischen Urkundenbeweis, Gutachten und Zeugenaussagen
- Parteibefragung und Beweisaussage (ZPO 191-193)
  - ermöglichen die Beweisführung für Tatsachen, die nur den Parteien bekannt sind.

#### ⚠ Körperliche Untersuchungen

→ die Anordnung einer körperlichen Untersuchung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nur zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht.

#### ⚠ Digitale Dokumente

→ sie sind am ehesten den Urkunden zuzuordnen und ihre Beweiskraft ist abhängig von ihrer Authentizität (die grösste Beweiskraft geniessen digitale Dokumente mit sog. digitaler Signatur).

### **Beweislast**

= bestimmt, wer das Risiko der Beweislosigkeit trägt → die nicht beweisbelastete Partei muss bei Beweislosigkeit grundsätzlich nichts unternehmen, denn das Ergebnis fällt zu ihren Gunsten aus.

### **Beweislastverteilung**

- Für die Frage der Beweislastverteilung ist zunächst entscheidend, ob die betreffende privatrechtliche Norm die Frage ausdrücklich regelt.
- Bei Fehlen einer solchen Beweislastverteilungsnorm wird in der Lehre und Praxis zwischen:
  - Rechtserzeugende Tatsachen → Tatbestandselemente, die ein Recht entstehen lassen und die von derjenigen Partei zu beweisen sind, die daraus ein Recht ableitet.
  - Rechtshindernde Tatsachen → Tatbestandselemente die den rechtserzeugenden Tatsachen von Anfang an entgegenwirken und so trotz Vorliegens eines rechtserzeugenden Sachverhalts die Entstehung des Rechts verhindern.
  - Rechtsvernichtende Tatsachen → Tatbestandselemente, die ein Recht oder ein Rechtsverhältnis untergehen lassen.

⚠ Diese Lösung ist nicht befriedigend, somit muss die betreffende Norm nach herkömmlichen Kriterien ausgelegt werden, unter Berücksichtigung materieller Gesichtspunkte wie der Möglichkeit des Beweises (welcher Partei fällt der Beweis nach Natur des Beweisthemas leichter); der Zumutbarkeit und Angemessenheit (Welcher Partei kann der Beweis in der Mehrzahl der Fälle eher zugemutet werden) sowie dem Zweck der Norm (welche Partei soll nach dem Sinn und Zweck der Norm eher geschützt werden).

### Vermutungen

- Allgemeine Vermutungen
- Gesetzliche Tatsachenvermutungen
- Gesetzliche Rechtsvermutungen

### Beweiszeitpunkt

Der Zeitpunkt der Beweisnahme ist grundsätzlich nach den Parteivorgänge angesetzt (ZPO 231); möglich ist aber auch die Beweisnahme im Rahmen einer Instruktionsverhandlung (ZPO 226 III).

⚠ Die ZPO kennt zudem die sog. vorsorgliche Beweisführung → das Gericht kann unter den Voraussetzungen von ZPO 158 jederzeit, selbst vor Prozesseinleitung, Beweis abnehmen.

### Kostenvorschuss (ZPO 102)

### Beweismass

= legt fest, mit welchem Grad an Sicherheit und Intensität das Gericht vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer behaupteten Tatsache überzeugt sein muss.

- Regelbeweismass → “wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist und ihm allfällige Zweifel als unerheblich erscheinen”.
- Ausnahmen von diesem Regelbeweismass der vollen Überzeugung ergeben sich einerseits aus dem Gesetz und sind andererseits durch Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet worden.
  - Danach wird insb. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend betrachtet, wo ein strikter Beweis nicht nur im Einzelfall, sondern der Natur der Sache nach nicht möglich oder nicht zumutbar ist und insofern eine Beweisnot besteht.
  - Glaubhaftmachung *ddc* glaubhaft machen ist eine Tatsache bereits dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte.
  - Erschwerter Beweis → Regelbeweismass nach oben abgewichen werden



## § 12 – Schlichtungsversuch und Mediation

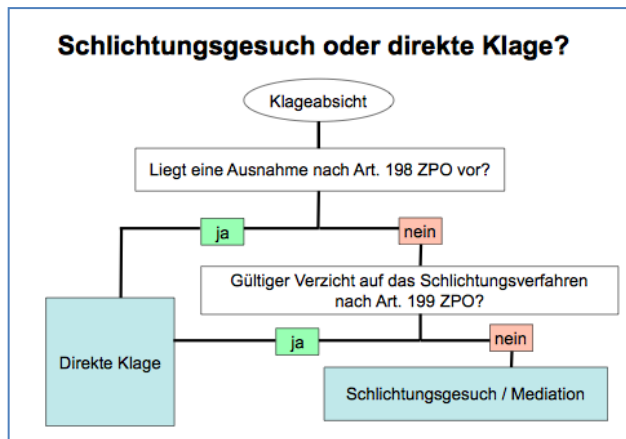
### Aufgabe der Schlichtungsbehörde

- Sie versucht in formloser Verhandlung die Parteien zu versöhnen (= Einigung); in einen Vergleich können auch ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen einbezogen werden, wenn dies der Beilegung des Streits dient (ZPO 201 I);
- Sie sog. paritätischen Schlichtungsstellen (ZPO 200) müssen nach ZPO 201 II auch die Funktion von Rechtsberatungsstellen wahrnehmen;
- In bestimmten Konstellationen haben die Schlichtungsbehörde weitere Aufgaben, nämlich den Parteien sog. Urteilsvorschläge zu unterbreiten oder bis zu gesetzlich bestimmten Streitwert als erstinstanzliches Gericht zu entscheiden (ZPO 210 ff.).

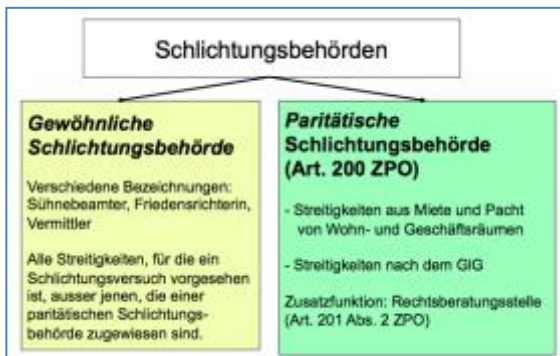
### Drei Startmöglichkeiten für den Zivilprozess



1. **Obligatorium des Schlichtungsversuch** (ZPO 197) → eine Klage nach gescheitertem Schlichtungsversuch setzt voraus, dass die klagende Partei über eine sog. Klavebewilligung verfügt (= Prozessvoraussetzung).
2. **Gemeinsames Mediationsbegehren**
3. **Direkte Klage** → Ausnahmen nach ZPO 198 und 199  
⚠ Nicht ausgeschlossen ist jedoch ein späterer Schlichtungsversuch durch da erkennende Gericht selbst (ZPO 226 II).



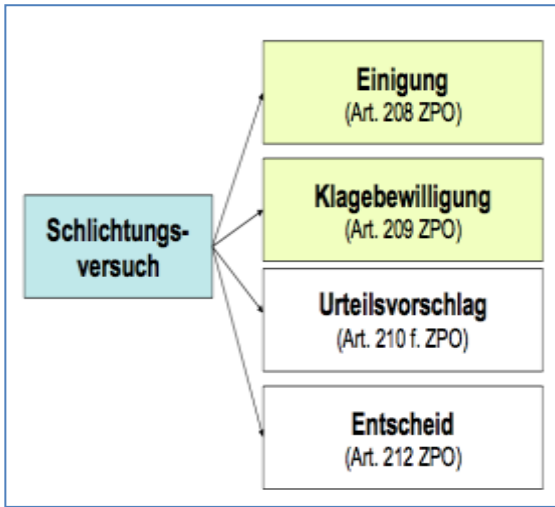
### Organisations der Schlichtungsbehörde (ZPO 3 iVm ZPO 200)



### Schlichtungsverfahren (ZPO 202-207)

1. **Einleitung**, nach ZPO 202 → bewirkt die Rechtshängigkeit mit all ihren prozessualen Wirkungen (ZPO 62).
  - ⚠ Die ZPO enthält kein Klageänderungsverbot im Schlichtungsverfahren → führt das geänderte Rechtsbegehren zu einem neuen Streitgegenstand, so treten die prozessualen und materiellrechtlichen Wirkungen erst im Zeitpunkt der Gesuchsänderung und nicht etwa rückwirkend auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Gesuchs ein.
2. **Verhandlung**, nach ZPO 203
3. **Persönliches Erscheinen**, nach ZPO 204 → anwaltliche Begeleichung, und nicht Vertretung
4. **Vertraulichkeit des Verfahrens**, nach ZPO 205
5. **Säumnis**, nach ZPO 206
6. **Kosten**, nach ZPO 207

### Ergebnis des Schlichtungsversuch

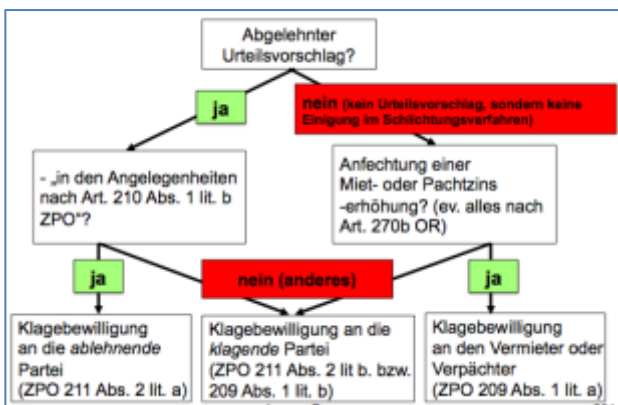


- **Einigung** → Urteilsurrogate, die die gleiche prozessrechtliche Wirkung wie ein rechtskräftiger Entscheid haben
- **Klagebewilligung** → keine Einigung
- **Urteilsvorschlag** → bedingtes Urteil; denn er wird zum rechtskräftigen Entscheid, wenn ihn keine Partei innert der gesetzlichen ablehnt
- **Entscheid** → ! kann-Vorschrift!

### Vom Schlichtungsgesuch zur Klage, dank Klagebewilligung



### Wer erhält die Klagebewilligung? (im Fall Urteilsvorschlag)



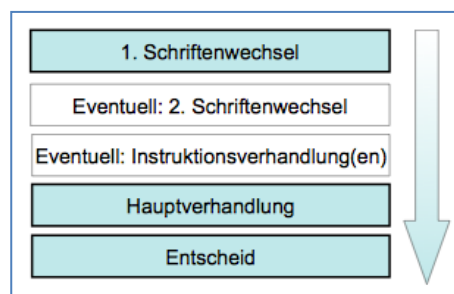
### Mediation

= es handelt sich um eine Form der sog. Alternative Dispute Resolution (ADR) → die Mediation geht davon aus, dass die am Mediationsverfahren beteiligten Parteien unter Mitwirkung einer neutralen, unabhängigen und entsprechend ausgebildeten Fachperson (= Mediator) eigenverantwortlich für ihren Konflikt eine gemeinsame Lösung suchen und sich einigen (ZPO 217).

- Die Mediation ist grundsätzlich freiwillig und kann keine Partei aufgezwungen werden (ZPO 213 und ZPO 214);
  - ⚠ Nach der Praxis gibt es eine Ausnahme bei der Kindesschutzmassnahme → Pflicht
- Die Organisation der Mediation ist Sache der Parteien und nicht des Gerichts (ZPO 215 und ZPO 216);
- Die Kosten der Mediation gehen grundsätzlich zulasten der Parteien (ZPO 218);
- Die Parteien können dem Gericht grundsätzlich in jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen gemeinsamen Antrag auf Mediation stellen, was zu einer Verfahrenssistisierung führt;
- Der Begriff “Mediator” ist kein gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung; im Vordergrund stehen jedoch Personen, die einen entsprechenden Fachausbildungsgang erfolgreich absolviert haben.

## § 13 – Ordentliches Verfahren (ZPO 219 ff.)

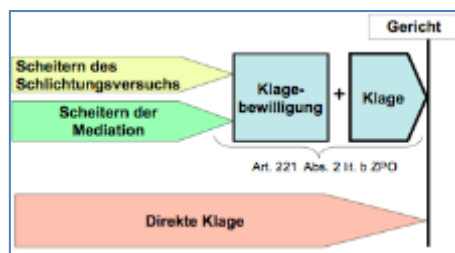
- Kommt zur Anwendung wenn kein besonderes Verfahren (vereinfachtes, summarisches, familienrechtliches) Anwendung findet → Grundverfahren der ZPO
- Direkte Anwendung (ZPO 243):
  - bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von > als CHF 30'000
  - bei Verfahren vor einer einzigen kantonalen Instanz (ZPO 5,6 und 8)
  - bei nicht-vermögensrechtlichen Verfahren, die nicht dem vereinfachten Verfahren zugewiesen sind
- Sinngemässe Anwendung im Zusammenhang mit anderen Verfahren, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt (ZPO 219)



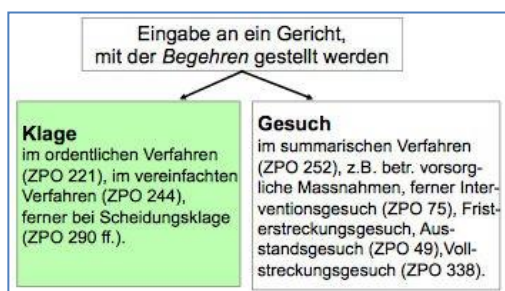
### Verfahrenseinleitung

→ ZPO 220: mit Einreichung der Klage

- ⚠ Es reicht nicht aus, nur die Klagebewilligung des Schlichtungsverfahrens einzureichen, vielmehr ist eine vollständige Klage mit Rechtsbegehren und Begründung erforderlich.



### Klage



- **Form** (ZPO 130): schriftlich und zu unterzeichnen; Papierform oder elektronische Form

- **Aufbau und Inhalt** (ZPO 221):

- **Bezeichnung der Parteien und Vertreter** = keine Zweifel über die Identität; sonst muss das Gericht nachfragen (ZPO 56) und eine Berichtigung zulassen

- **Rechtsbegehren**

- umschreibt in knapper Form, was der Kläger vom Gericht will
- kann auf Leistung, gerichtlich Rechtsgestaltung oder Feststellung gerichtet sein
- Rechtsbegehren im Hinblick auf die Vollstreckung (= so abzufassen, dass das Gericht ohne Weiteres in das Urteilsdispositiv übernehmen kann)



- Keine rechtlichen Ausführungen nötig
- Unabänderlichkeit des Rechtsbegehren; somit empfiehlt es sich, mit sog. Eventualbegehren für die Berücksichtigung von Eventualitäten zu sorgen:
  - Hauptbegehren: primäres Rechtsbegehren, erklärtes Prozessziel
  - Eventualbegehren: Rechtsbegehren, gestellt für den Fall, dass das Hauptbegehren nicht durchdringt (= Folge des Eventualgrundsatzes)

- **Begründung**

- Formelles → Ausführungen, welche sich zu Verfahrensfragen äussern (zB Fristen, örtliche und sachliche Zuständigkeit und Angabe der Streitwert, nach ZPO 91 f.; ZPO 85; OR 104; ZPO 105)
- Materielles/tatsächliches → Sachverhalt wird substantiiert dargelegt und bewiesen (= Ausfluss der Verhandlungsmaxime, nach ZPO 55)
  - Behauptungslast → Tatsachen, welche den Tatbestandsmerkmalen der Norm zugrunde liegen, aus denen der Kläger die im Rechtsbegehren beantragte Rechtsfolge ableitet (= rechtsbegründende Tatsachen)
  - Substanziierungslast → Tatsachen dürfen nicht nur vage behauptet werden, sondern müssen genügend detailliert dargelegt werden, damit darüber Beweis abgenommen werden kann.
- (Rechtliches), nach Abs. 3 → rechtliche Beurteilung des Sachverhalts (augrund der iura novit curia ist es fakultativ)

- **(Schulssatz)/Datum/Unterschrift**

- **Beilagen**, nach Abs. 2

- **Prüfung der Klage durch das Gericht und Zustellung an die Gegenpartei (ZPO 222 I)**
  - Nach Eingang der Klage prüft das Gericht die Klage auf formelle Mängel; werden solche festgestellt, so kann es die Klageschrift zur Verbesserung zurückweisen (ZPO 132)
    - werden diese nicht innert der gerichtlichen Nachfrist verbessert, gilt die Eingabe als nicht erfolgt und das Gericht tritt darauf nicht ein
  - Sind keine vorhanden, erhebt das Gericht von dem Kläger einen Kostenvorschuss, der bis zur vollen Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten reichen kann (ZPO 98)
    - wird der Kostenvorschuss nicht innert Nachfrist geleistet, tritt das Gericht nicht auf die Klage ein (ZPO 101 I/III)
  - Sind die formelle Voraussetzungen erfüllt, stellt das Gericht die Klage der beklagten Partei zu und setzt ihr gleichzeitig eine Frist zur Klageantwort an.
  - Mit Zustellung der Klage an die Gegenpartei setzt die Fortführungslast ein.

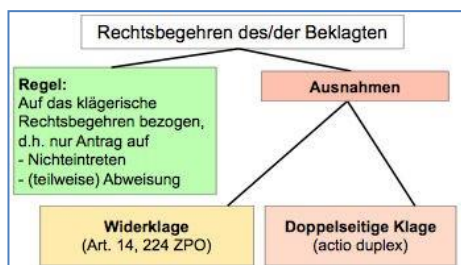
## Klageantwort

Art. 222	Klageantwort
<sup>1</sup>	Das Gericht stellt die Klage der beklagten Partei zu und setzt ihr gleichzeitig eine Frist zur schriftlichen Klageantwort.
<sup>2</sup>	Für die Klageantwort gilt Artikel 221 sinngemäss. Die beklagte Partei hat darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden.
<sup>3</sup>	Das Gericht kann die beklagte Partei auffordern, die Klageantwort auf einzelne Fragen oder einzelne Rechtsbegehren zu beschränken (Art. 125).
<sup>4</sup>	Es stellt die Klageantwort der klagenden Partei zu.

**⚠ Frist** beträgt idR 30 Tagen, aber es sind die Umstände im Einzelfall massgebend!

**⚠ Rechtsbegehren:**

- Antrag auf Nichteintreten, wenn Prozessvoraussetzungen fehlen
- Antrag auf Sicherheitsleistung für ihre Parteientschädigung, nach ZPO 99
- Abweisung der Klage
- Eventualbegehren möglich
- Widerklage
- Doppelseitige Klage



→ Zusammenfassend: der Beklagte hat einerseits die vom Kläger aufgestellten Tatsachenbehauptungen zu bestreiten und andererseits seine eigene Sachverhaltspräsentation mit Beweismitteln zu untermauern (substantiierte Darstellung)

**Versäumte Klageantwort (ZPO 223)**

**Art. 223**      **Versäumte Klageantwort**

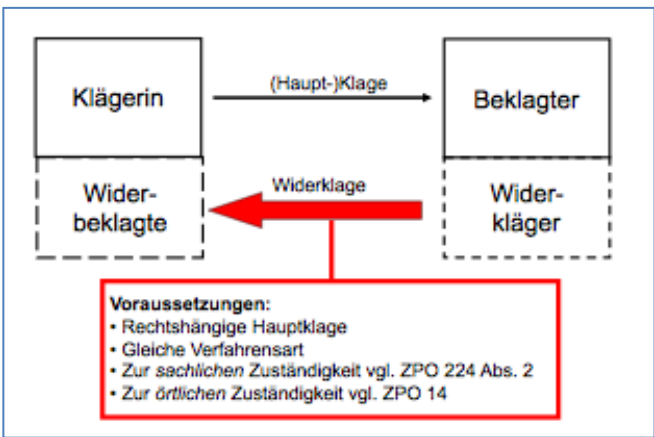
<sup>1</sup> Bei versäumter Klageantwort setzt das Gericht der beklagten Partei eine kurze **Nachfrist**. → idR 10-tägige Nachfrist

<sup>2</sup> Nach unbenutzter Frist trifft das Gericht eine Endentscheid, **sofern die Angelegenheit spruchreif ist**. **Andernfalls lädt es zur Hauptverhandlung vor.** → nicht spruchfrei  
 → **Tatsachen, welche der Kläger behauptet hat, gelten als unbestritten und damit anerkannt.**

**Widerklage (ZPO 224)**

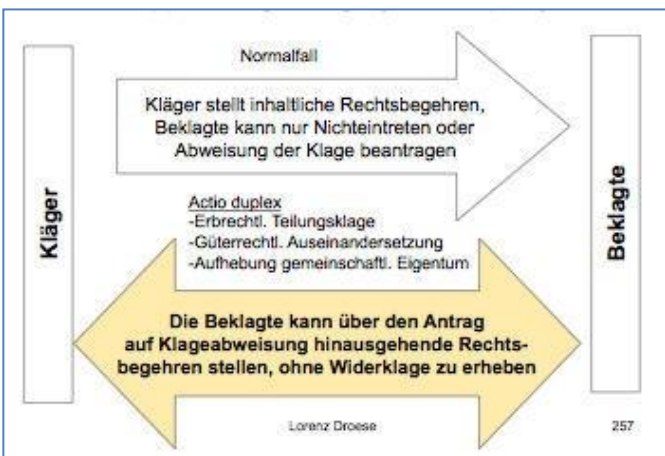
= ist die vom Beklagten im rechtshängigen Verfahren erhobene Klage gegen den Kläger → der Beklagte kann neben dem Begehren auf Abweisung der Klage zum Gegenangriff schreiten und seinerseits selbständige Ansprüche gegen den Kläger erheben, die über Einrede gegen die klägerische Forderung hinausgehen:

- neuer Streitgegenstand
- Kläger ist zugleich Beklagter; Beklagte ist zugleich Kläger im gleichen Prozess
- die Widerklage ist ggü. der Klage selbständig, d.h. wird die Klage zB zurückgezogen, so bleibt die Widerklage trotz bestehen.



⚠ Sachlicher Zusammenhang (= Konnexität), sofern nicht ohnehin die gleiche örtliche Zuständigkeit für Haupt- und Widerklage gegeben ist!

**Doppelseitige Klage**





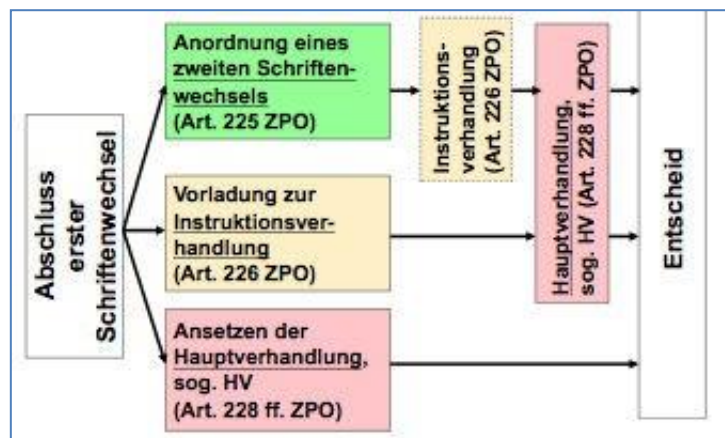
## Weiterer Gang des ordentlichen Verfahrens (ZPO 225-234)

Für das Gericht bestehen mehrere Möglichkeiten:

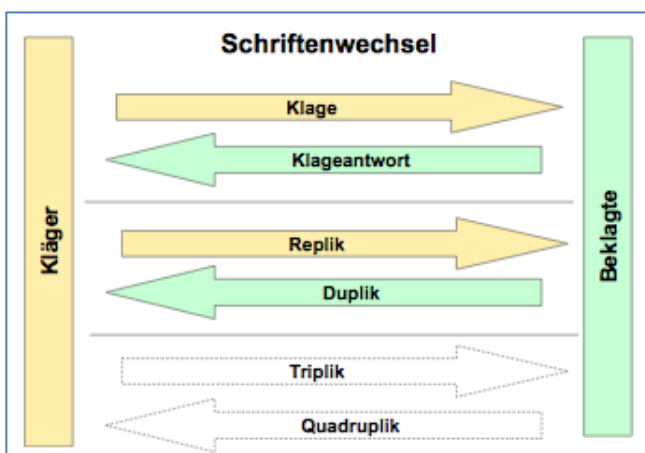
- Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel anordnen (ZPO 225);
  - Replik = Reaktion des Klägers auf die Klageantwort
  - Duplik = Antwort auf die Replik

**⚠** Die Anordnung eines zweiten Schriftwechsels beinhaltet immer die Anordnung von sowohl Replik als Duplik → sonst Verletzung der Waffengleichheit, nach ZPO 53!

- Ausserdem oder anstelle der zweiten Schriftenwechsel (sog. Replik/Duplik) kann das Gericht eine sog. Instruktionsverhandlung durchführen (ZPO 226);
- Nach dem zweiten Schriftenwechsel und/oder der Instruktionsverhandlung lädt das Gericht zur Hauptverhandlung.
- Das Gericht kann sowohl auf die Instruktionsverhandlung als auch auf die Durchführung eines zweiten Schriftwechsels verzichten und sogleich die Parteien zur Hauptverhandlung laden.



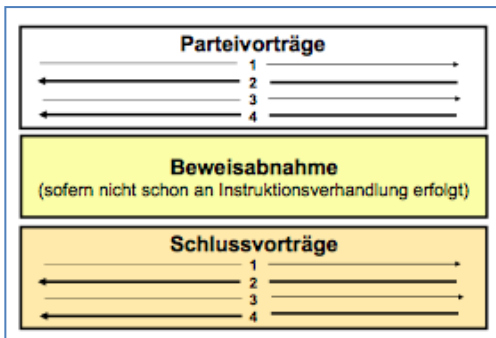
### 1) Schriftenwechsel



## 2) Instruktionsverhandlung

- Dient der freien Erörterung des Streitgegenstandes, der Ergänzung des Sachverhaltes, dem Versuch einer Einigung und der Vorbereitung der Hauptverhandlung.
- Inhalt: Ausübung der Fragepflicht; vorläufige Einschätzung des Gerichts, Vergleichsverhandlung (kein Protokoll), evtl. Replik/Duplik, evtl. Beweisabnahme.

## 3) Hauptverhandlung



- Die Parteien müssen grundsätzlich nicht persönlich zur Hauptverhandlung erscheinen
- Sind sich die Parteien darüber einig, können sie auf die Durchführung der Hauptverhandlung verzichten (ZPO 233)
- Wenn eine oder beide Parteien zur Hauptverhandlung nicht erscheinen, sie damit säumig sind, nach ZPO 147 iVm ZPO 234
- Der Ablauf und die Geschehnisse der Hauptverhandlung werden in einem Protokoll festgehalten, nach ZPO 235
- Echte und unechte Noven, nach ZPO 229
  - Echte Noven = Tatsachen und Beweismittel, die neu entstanden sind, d.h. erst nach Schriftenwechseln/Instruktionsverhandlung
  - Unechte Noven = Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor Schriftenwechsel bestanden, doch nicht vorgebracht wurden



- Klageänderung, nach ZPO 227 und ZPO 230
  - Vor Aktenschluss
    - Geänderte Klage fällt unter gleiche Verfahrensart
    - Sachlicher Zusammenhang oder Zustimmung der Gegenpartei
  - Nach Akteschluss:
    - Geänderte Klage fällt unter gleiche Verfahrensart
    - Sachlicher Zusammenhang oder Zustimmung der Gegenpartei
    - Änderung beruht auf zulässigen Noven

## Entscheid (ZPO 236-240)

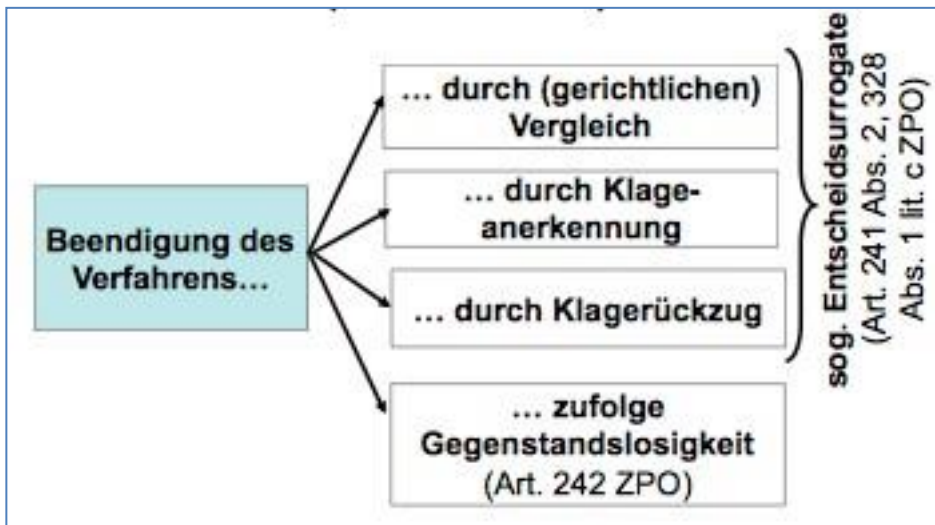
- Endentscheid (ZPO 236) = Das Gericht beendet das Verfahren, wenn es spruchfrei ist → es urteilt in der Sache selbst (Sachentscheid) oder fällt einen Nichteintretensentscheid (Prozessentscheid).
- Zwischenentscheid (ZPO 237) = wenn über einen einzelnen Streitpunkt vorab entschieden wird.
- Teilentscheid = der nur einen Teil des Verfahrens vor der betreffenden Instanz abschliesst.
  - ⚠ ZPO verzichtet auf diese Differenzierung, weil Teilentscheide in Zivilprozessen nichts anderes als Endentscheide sind.
- Inhalt

Art. 238	Inhalt
Ein Entscheid enthält:	
a.	die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Gerichts; → = Rubrum
b.	den Ort und das Datum des Entscheids;
c.	die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
d.	das Dispositiv (Urteilsformel); → Urteilspruch, Entscheidung über Nebenfolge, Mitteilungssatz und Rechtsmittelbelehrung
e.	die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist;
f.	eine Rechtsmittelbelehrung, sofern die Parteien auf die Rechtsmittel nicht verzichtet haben;
g.	gegebenenfalls die Entscheidungsgründe; → = Erwägungen des Gerichts
h.	die Unterschrift des Gerichts.

- Eröffnung und Begründung



## Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid (ZPO 241 f.)



- **Vergleich** = Vertrag der Parteien, mit welchem sie sich zur Beseitigung eines Streites oder einer Ungewissheit durch mehr oder weniger weitgehendes gegenseitiges Nachgeben einigen (gerichtlicher oder aussergerichtlicher).
- **Klageanerkennung** = der Beklagte gibt auf, indem er die klägerischen Begehren ganz oder teilweise anerkennt.
- **Klagerückzug** = einseitige, bedingungsfeindliche, unwiderrufliche Erklärung des Klägers, dass er die Klage zurückziehe.
- **Gegenstandslosigkeit** = wenn das Verfahren aus anderen Gründen als wegen eines Vergleichs, einer Klageanerkennung oder eines Klagerückzugs ohne Sachentscheid endet.

## § 14 – vereinfachtes Verfahren (ZPO 243-247)

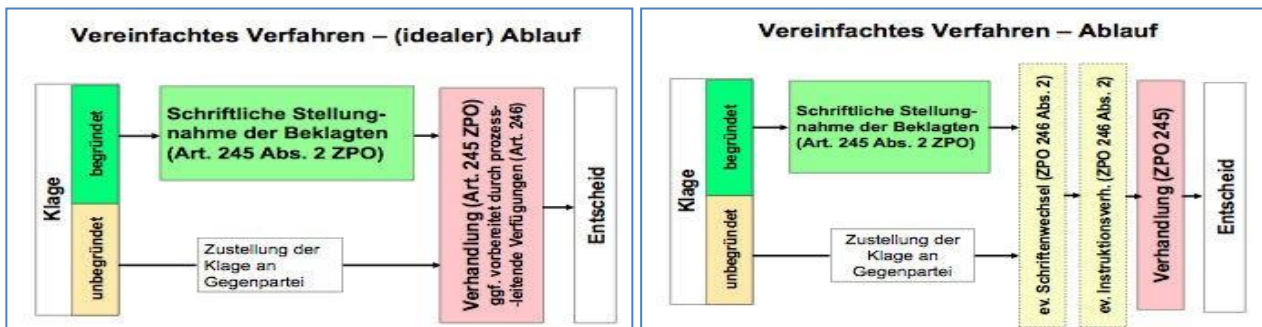
= bezweckt den Schutz der schwächeren Partei und ist damit Bestandteil des sog. sozialen Zivilprozesses → Verfahren muss in seinem Ablauf einfach sein und rasch zu einem Ende gelangen.

- Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000
- Ohne Rücksicht auf den Streitwert
  - Gleichstellung
  - ZGB 28b (Gewalt, Drohungen, Nachstellungen)
  - Bestimmte Materien bei Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie landwirtschaftlicher Pacht
  - Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht
  - Mitwirkung
  - Zusatzversicherung
- Keine Anwendung in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach ZPO 5 und 8 und vor dem Handelsgericht nach ZPO 6.

### Regelung

- Vereinfachte Klage (ZPO 244 → auch mündlich und unbegründet)
- Erledigung am ersten Termin (ZPO 246)
- Erweiterte Fragepflicht (ZPO 247 I)
- Für Streitigkeiten nach ZPO 243 II und für arbeitsrechtliche sowie miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten über Wohn- und Geschäftsräume bzw. landwirtschaftliche Grundstücke (die nicht in ZPO 243 II enthalten sind) mit einem Streitwert bis zu CHF 30'000 sogar eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz (ZPO 247 II) → d.h. das Gericht hilft bei der Sammlung des Prozessstoffes mit.
- Über den Verweis von ZPO 219 gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens subsidiär und sinngemäss auch für das vereinfachte Verfahren → betreffend Eröffnung und Begründung des Entscheids.

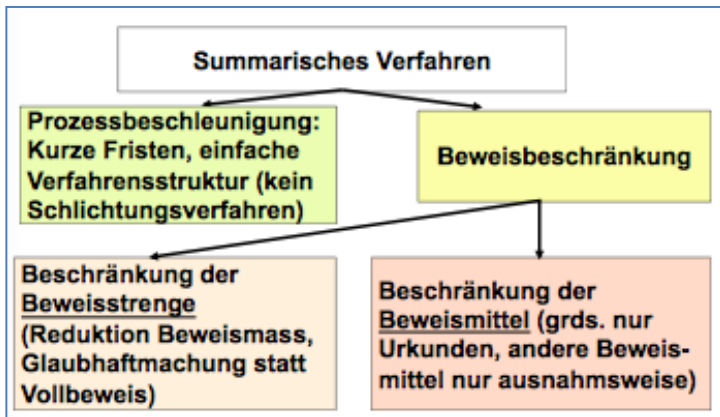
⚠ Unterscheiden sie sich wesentlich in der Art ihrer Einleitung und in der Sachverhaltsermittlung.



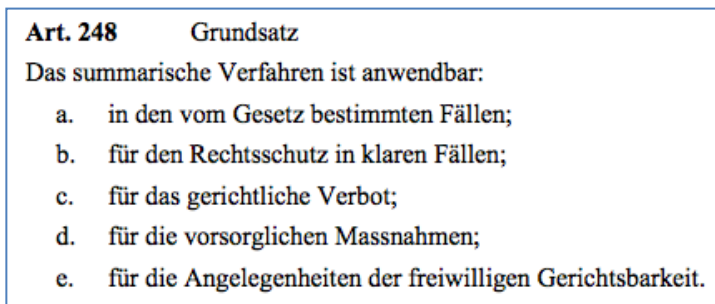


## § 15 – summarisches Verfahren (ZPO 248 – 270)

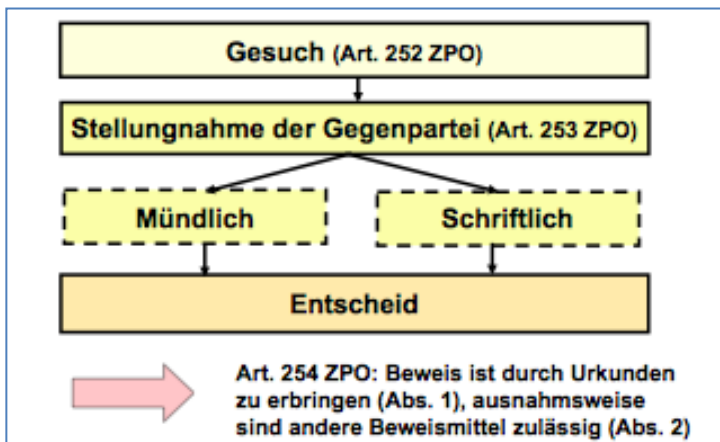
= Verfahren mit Beweisbeschränkung zum Zweck der Prozessbeschleunigung.



**Geltungsbereich** → Aufzählung ist detailliert aber nicht abschliessend



### Ablauf



- ⚠ Durchführung eines Sühneverfahrens ist ausgeschlossen (ZPO 198 Bst. a)
- ⚠ In der Gerichtsferien stehen Fristen nicht stillt (ZPO 145 II Bst. b)
- ⚠ Die Frist zur Einreichung der Berufung und der Berufungsantwort bzw. der Beschwerde und der Beschwerdeantwort beträgt 10 Tage (ZPO 314 I bzw. ZPO 321 II und ZPO 322 II)
- ⚠ Die Anschlussberufung ist ausgeschlossen (ZPO 314 II)
- ⚠ Es findet kein doppelter Schriftenwechsel statt
- ⚠ Keine Parteikostensicherheit (ZPO 99 III Bst. c)
- ⚠ Streiverkündungsklage ist ausgeschlossen (ZPO 81 III)

## Rechtsschutz in klaren Fällen (ZPO 257)

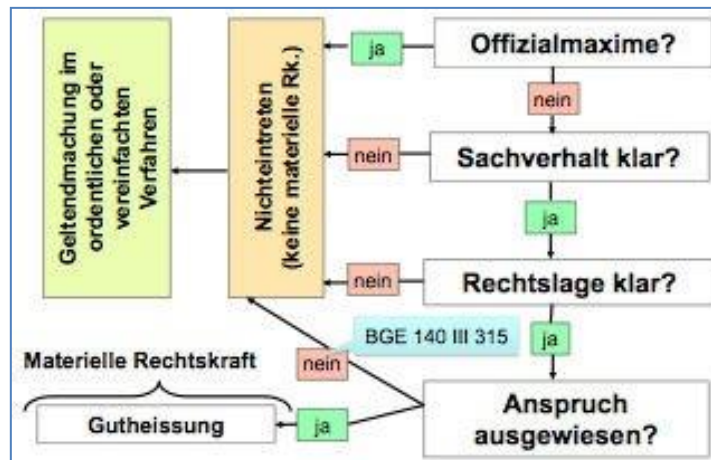
= ist ein spezielles summarisches Verfahren, welches dem Kläger bei liquiden Verhältnissen als (schnellere) Alternative zum ordentlichen Verfahren zur Verfügung steht.

### ✓ **Sachverhalt:**

- **Unbestritten** (= wenn der Gesuchsgegner der Sachverhaltsdarstellung nicht widerspricht)
- **oder sofort beweisbar** (= wenn er ohne zeitliche Verzögerung und ohne besonderen Aufwand nachgewiesen werden kann

= liquide Verhältnisse

- ✓ **Rechtsslage klar** = wenn eine im Rahmen bewährter Auslegung sich bewegende Interpretation den Sinn eines Rechtssatzes oder -begriff klar ergibt; wenn zu einer streitigen Angelegenheit klare Rechtsprechung und eine bewährte Lehre besteht



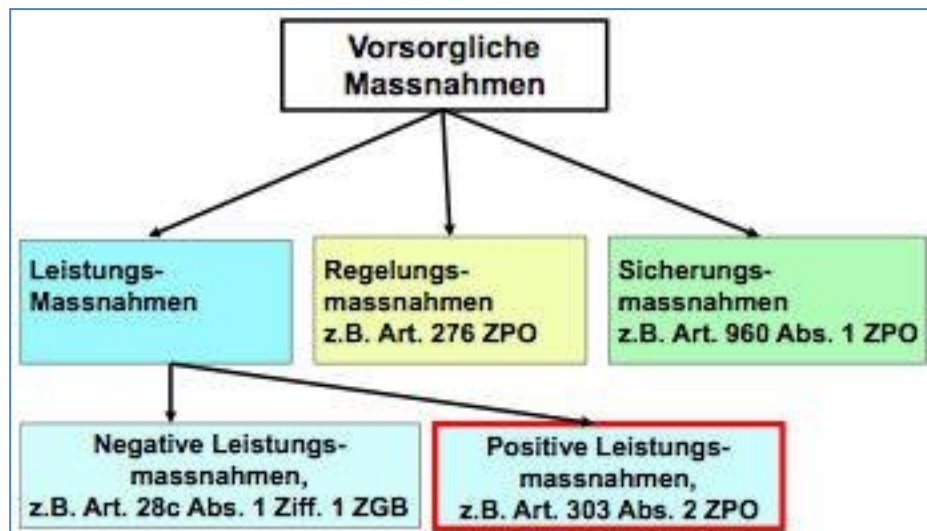
## Gerichtliches Verbot (ZPO 258 ff.)

- Sonderform des Schutzes von Grundstücken → Verbot von Besitzesstörung
- Voraussetzung → dingliche Berechtigung an Grundstück
- Androhung → Busse von max. CHF 2'000
- Verfahren:
  - Gesuch
  - Bekanntmachung
  - Einsprache innert 30 Tagen
  - Evtl. Klage



## Vorsorgliche Massnahmen (ZPO 261-270)

= haben den Zweck, dem Gesuchsteller vorläufigen Rechtsschutz zu gewährleisten, bevor das Gericht ein Endurteil fällt.



Es besteht kein *Numerus clausus* der Arten!

- Die **Leistungsmassnahmen** ermöglichen es, dass dem Gesuchgegner entweder ein bestimmter Tun verboten (negative); oder er zu einer Handlung verpflichtet wird (positive).
- Mit **Regelungsmassnahmen** soll für dauernde Rechtsverhältnisse eine vorläufige Friedensordnung erlassen werden, die, vorbehaltlich einer allfälligen Abänderung, die Verhältnisse bis zum Endurteil regeln soll.
- **Sicherungsmassnahmen** sollen sicherstellen, dass das Endurteil auch vollstreckt werden kann und durch die tatsächliche Entwicklung der Prozess nicht illusorisch wird.

## **Voraussetzungen**

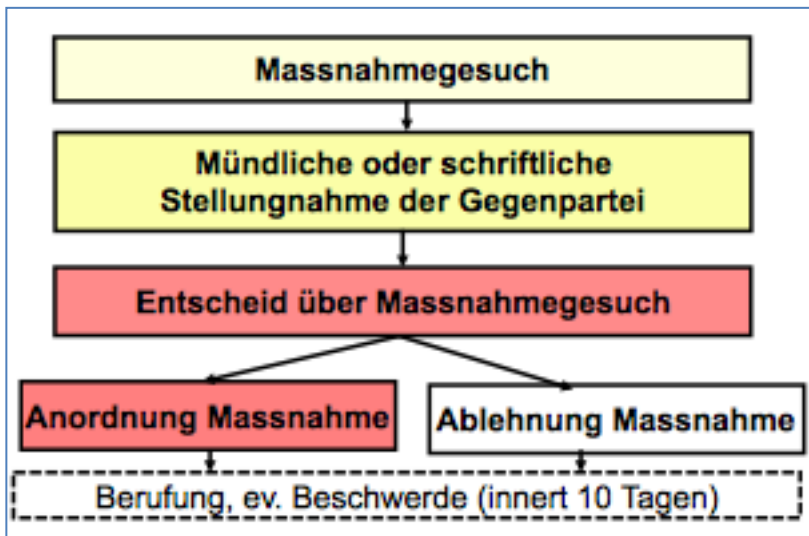
= nach ZPO 261 muss die gesuchstellende Partei folgende Punkte glaubhaft machen (d.h. nicht voller Beweis):

- ✓ Materieller Anspruch zivilrechtlicher Natur
- ✓ Gefährdung oder Verletzung des wahrscheinlichen Anspruchs (sog. Hauptsachenprognose)
- ✓ Drohender, nicht leicht wieder gutzumachend Nachteil, im Falle des Nichterlasses der Massnahme (sog. Nachteilsprognose)
- ✓ Zeitliche Dringlichkeit
- ✓ Verhältnismässigkeit

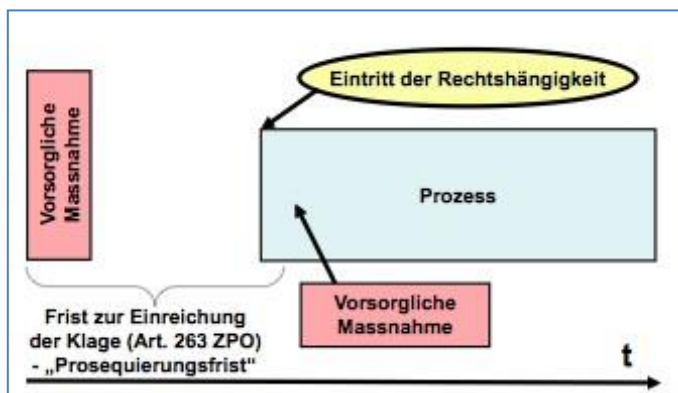


Für allfällig Schaden des Gesuchsgegners muss der Gesuchsteller Sicherheit leisten (ZPO 264)

## Verfahren



- **Örtliche Zuständigkeit** nach ZPO 13
- **Zeitpunkt** des Erlasses (ZPO 263)



- **Änderung** und **Aufhebung** vorsorglicher Massnahmen (ZPO 268) → je nach Art der Streitigkeit kann das Gericht auf Antrag (Dispositionsmaxime) oder von Amtes wegen (Offizialmaxime) die vorsorglichen Massnahmen abändern oder aufheben.
- **Missachtung** der vorsorglichen Massnahme → Massnahme können mit der Strafandrohung nach StGB 292 verbunden werden, die die Wirkung der Massnahmen verstärken soll.
- **Schadenersatz**, nach ZPO 264

## **Superprovisorische Massnahme** (ZPO 265)

= diese charakterisieren sich dadurch, dass wegen der besonderen Dringlichkeit des Falls dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör nicht vor, sondern erst nach Erlass der Massnahme gewährt wird.

1. Anordnung der superprovisorischen Massnahme
2. Anhörung der Gegenpartei
  - Verlängerung der Massnahme als vorsorgliche Massnahme
  - Superprovisorische Verfügung wird aufgehoben

### **Massnahmen gegen Medien (ZPO 266)**

- ✓ Materieller Anspruch zivilrechtlicher Natur
- ✓ Drohende/erfolgte Anspruchsverletzung
- ✓ Drohender, nicht leicht wieder gutzumachender, sondern schwerer Nachteil
- ✓ Offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund
- ✓ Zeitliche Dringlichkeit
- ✓ Verhältnismässigkeit

⚠ Für allfällig Schaden des Gesuchsgegners muss der Gesuchsteller Sicherheit leisten (ZPO 264)!

### **Anfechtung**

Vorsorgliche Massnahmen können unter den allgemeinen Voraussetzungen (ZPO 308 I Bst. b und Abs. 2) mittels des grundsätzlich ordentlichen Rechtsmittels der Berufung angefochten werden.

⚠ Rechtsmittel hat grundsätzlich keine Aufschiebende Wirkung, nach ZPO 315 Abs. 4 und 5!

### **Vollstreckbarkeit**

In Art. 267 ZPO ist vorgesehen, dass das Gericht, welches vorsorgliche Massnahmen erlässt, auch die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen anordnet.

### **Schutzschrift (ZPO 270)**

= ist eine antizipierte Stellungnahme gegen ein befürchtetes Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Verfügung.

### **Freiwillige Gerichtsbarkeit (ZPO 248 Bst. e)**

= Verfahren auf einseitige Vorbringen → d.h. eine Partei fehlt.

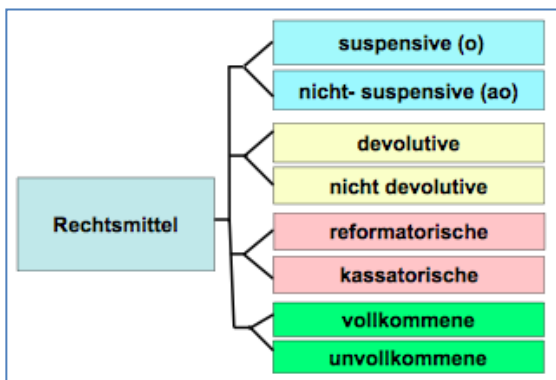
- Es gilt die Untersuchungsmaxime, aufgrund des Ausgleichs für fehlende, nicht anzuhörende oder zu zahlreiche Gegenparteien.
- Anwendungsbereich:
  - Verschollenerklärung
  - Bereinigung Zivilstandsregister
  - Entgegennahme eines mündlichen Testamentes
  - Kraftloserklärung von Schuldbriefen und von Wertpapieren
  - Gerichtliche Verbote

## § 17 - kantonale Rechtsmittel

Entscheidungen können auf falscher Rechtsanwendung und/oder Sachverhaltsfeststellung beruhen.

- Rechtsmittel dienen einerseits der Überprüfung und allfälligen Verbesserung von gerichtlichen Entscheiden auf Antrag einer Partei → Fehler zu vermeiden bzw. zu korrigieren.
- Andererseits besteht das Bedürfnis nach Rechtssicherheit → Verfahren soll innert nützlicher Frist mit einem endgültigen Entscheid zum Abschluss gebracht werden.

### Arten



- **Ordentliches Rechtsmittel** = ihnen von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Suspensiveffekt);
- **Ausserordentliches Rechtsmittel** = bei denen die aufschiebende Wirkung nicht von Gesetzes wegen eintritt, sondern die Rechtsmittelinstanz allenfalls von Amtes wegen oder auf Antrag den Aufschub der Vollstreckbarkeit anordnen kann.

Rechtsmittel	Regel
Berufung (ZPO 308 ff.)	Ordentliches (ZPO 315)
Beschwerde (ZPO 319 ff.)	Ausserordentliches (ZPO 325)
Revision (ZPO 328 ff.)	Ausserordentliches (ZPO 331)
Beschwerde in Zivilsachen (BGG 72 ff.)	Ausserordentliches (BGG 103)
Subsidiäre Verfassungsbeschwerde	Ausserordentliches (BGG 117 iVm BGG 103)

- **Devolutives Rechtsmittel** = wenn Ergreifung dazu führt, dass sich das Rechtsmittelverfahren vor der nächsthöheren Instanz abwickelt (alle; mit Ausnahme der Revision).
- **Nicht-devolutives Rechtsmittel** = Rechtsmittelsverfahren findet vor der gleichen, d.h. der Instanz, die das angefochtene Urteil erlassen hat, statt.
- **Reformatorisches Rechtsmittel** = Gericht urteilt nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Entscheid auf und weist die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz ab.
- **Kassatorisches Rechtsmittel** = die Rechtsmittelinstanz entscheidet in der Sache selbst und ändert den Entscheid der Vorinstanz oder hebt ihn auf.

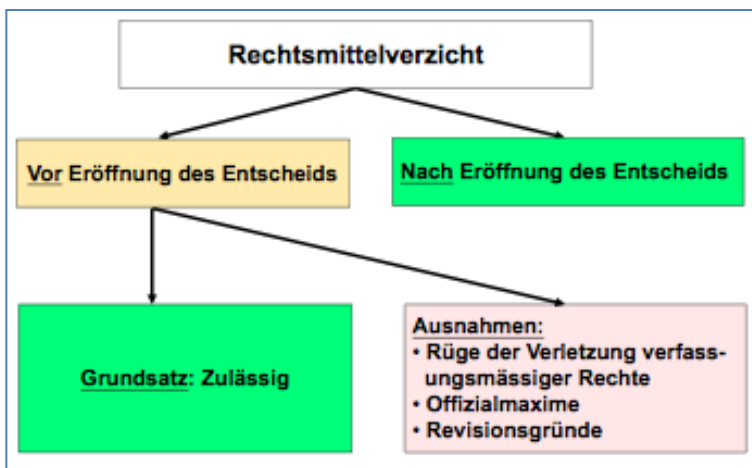
- **Vollkommenes Rechtsmittel** = Rechtsmittelinstanz ist berechtigt und verpflichtet zu überprüfen, ob die Rechtsanwendung und die Sachverhaltsfeststellung korrekt erfolgt ist.
- **Unvollkommenes Rechtsmittel** = erlaubt keine umfassende, sondern nur eine beschränkte Überprüfung des angefochtenen Entscheids.

⚠ Kein Rechtsmittel, sondern sog. Rechtsbehelfe sind die Erläuterung und die Berichtigung.

⚠ Kein Rechtsmittel ist die Einsprache gegen ein Verbot (ZPO 260).

### Verzicht auf Rechtsmittel

= Prozesshandlung, welche die rechtswirksame Erklärung enthält, von der prozessualen Befugnis, den erstinstanzlichen Entscheid durch den Rechtsmittel anzufechten, keinen Gebrauch zu machen:

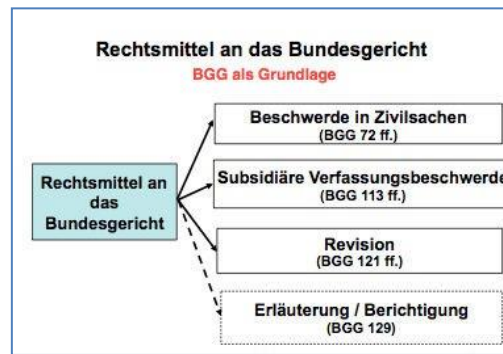


### Verbot der Reformatio in peius

= der Entscheid der Rechtsmittelinstanz darf für den Rechtsmittelkläger nicht schlechter ausfallen als der angefochtene Entscheid.

- Konsequenz der Dispositionsmaxime
- gilt im Anwendungsbereich der Offizialmaxime nicht
- greift nur, wenn die Gegenpartei nicht auch ein Rechtsmittel ergriffen hat

## § 18 – Rechtsmittel an das Bundesgericht

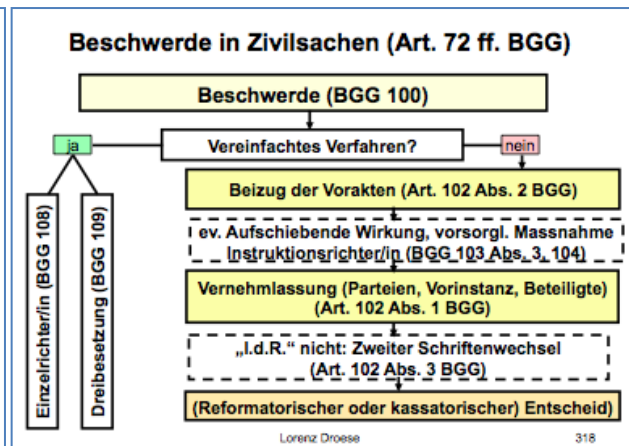
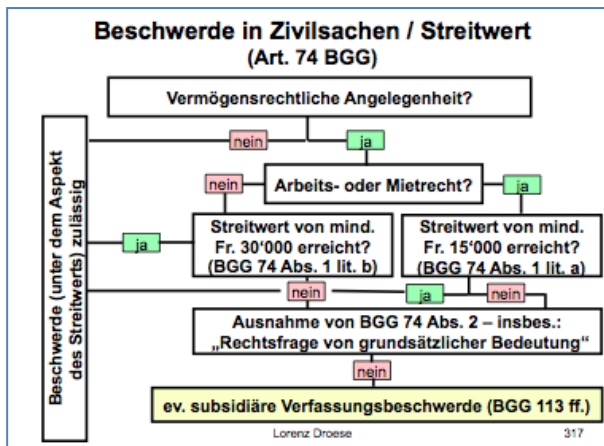


### Grundsätze

- Ziel = Sicherstellung einheitlicher Anwendung von Bundesrecht
- Prinzip der “double instance” (BGG 75) → Kantone müssen idR ein unteres und ein oberes kantonales Gericht vorsehen
- Die letzte kantonale Instanz muss mindestens die gleiche Kognition haben wie das BGer
- Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung können ungeachtet des Streitwerts an das Bundesgericht weitergezogen werden (BV 191 II)

### Beschwerde in Zivilsachen (BGG 72 ff.)

- Anwendungsbereich → BGG 72 I
- Anfechtungsobjekt → BGG 75 (Vorinstanzen), BGG 90 ff. (Entscheide)
- Streitwert → BGG 74
- Beschwerdegründe → BGG 95 ff.
- Legitimation → BGG 76 I
- Rechtsmittelfrist → BGG 100
- Aufschiebende Wirkung → BGG 103
- Noven → BGG 99
- Verfahren → BGG 102 ff.



## **Subsidiäre Verfassungsbeschwerde**

In Zivilsachen steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde dann zur Verfügung, wenn die Einheitsbeschwerde mangels erforderlichen Streitwerts und mangels Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung ausgeschlossen ist.

→ Mit ihr kann lediglich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (BGG 116)!

- **REVISION** (BGG 121-128)
  - Vorschriften über Besetzung oder Ausstand sind verletzt
  - Dispositionsmaxime ist verletzt
  - Einzelne Anträge sind unbeurteilt geblieben
  - Aktenkundige, erhebliche Tatsachen sind versehentlich unberücksichtigt geblieben
  - Entscheid der EMRK-Instanzen
  - Strafrechtlich relevante Einwirkung auf das Verfahren
  - Nachträgliche Entdeckung erheblicher Tatsachen oder entscheidender Beweismittel
  
- **ERLÄUTERUNG UND BERICHTIGUNG** (BGG 129)
  - Keine Korrektur eines unrichtigen, sondern Klärung eines unklaren Entscheids  
→ Deshalb kein Rechtsmittel, sondern Rechtsbehelf
  
  - Anwendungsbereich (BGG 129)
    - Unklares, widerspruchliches oder unvollständiges Dispositiv
    - Widerspruch Dispositiv-Erwägungen
  
  - Bei Rückweisung: keine Erläuterung eines Rückweisungsentscheids, wenn Vorinstanz aufgrund der Rückweisung einen neuen Entscheid getroffen hat.

## § 19 – Vollstreckung (ZPO 335 ff.)

### VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDE (ZPO 335 ff.)

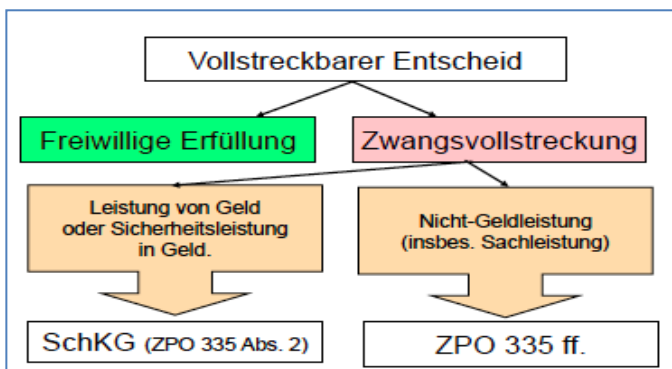
Das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren endet mit dem formell rechtskräftigen Entscheid.

→ Leistet die verurteilte Person anschliessend nach Massgabe des Entscheids **nicht freiwillig**, so stellt sich die Frage der Zwangsvollstreckung. Eine solche kann durch den Gläubiger der Leistung bewirkt werden, wenn er ein sog. **Vollstreckungstitel** vorlegen kann.

Als **Vollstreckungstitel** kommen infrage:

- Entscheide Schweizerischer Gerichte (mit Vollstreckbarkeitserklärung)
- Entscheide einer Schlichtungsbehörde nach ZPO 212
- Angenommene bzw. nicht abgelehnte Urteilstvorschläge einer Schlichtungsbehörde (ZPO 211)
- Entscheide über vorsorgliche Massnahmen
- Entscheidsurrogate (ZPO 241 Abs. 2)
- Schiedsentscheide (ZPO 387)
- Vollstreckbare öffentliche Urkunde nach ZPO 347 ff.
- Ausländische Entscheide nach Massgabe von Staatsverträge bzw. des IPRG

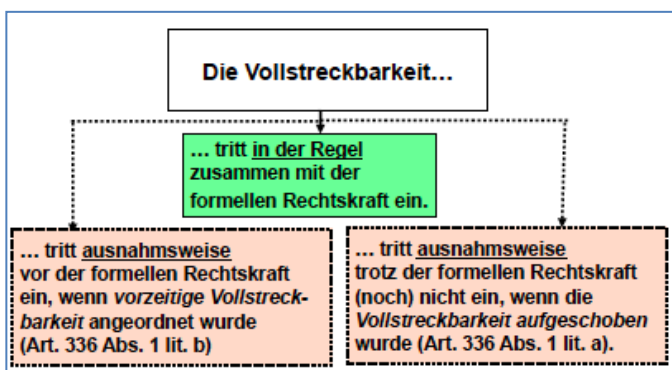
### **Abgrenzung zur Vollstreckung nach SchKG**



→ Vollstreckung von Geldleistung  
= SchKG

→ Realvollstreckung (d.h. Vollstreckung von Entscheiden, welche nicht auf eine Geldleistung bzw. Sicherheitsleistung, sondern die **Leistungsentscheide** sind)  
= ZPO

### **Eintritt der Vollstreckbarkeit (ZPO 336)**





### Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit

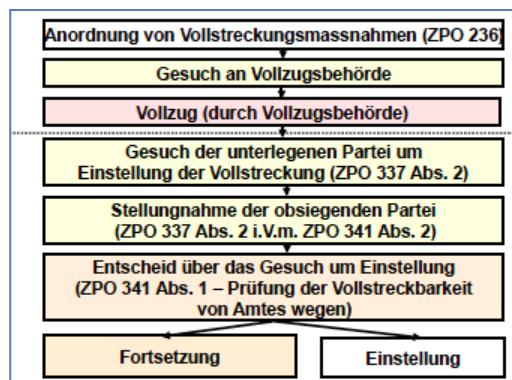
- Formelle Einwendungen sind möglich → d.h. Bestreiten der Vollstreckbarkeit
- Materielle Einwendungen nur beschränkt möglich → nur einwenden, dass bei Eröffnung des Entscheids Tatsachen eingetreten sind, welche der Vollstreckung entgegenstehen, wie insb. Tilgung, Stundung, Verjährung und Verwirkung.

 Nicht gerügt werden können namentliche Verfahrensfehler des Gerichts, das den zu vollstreckenden Entscheid gefällt hat.

- Bei Verurteilung zu einer bedingten Leistung oder zu Leistung Zum-um-Zug (ZPO 342):
  - Fehlender Bedingungseintritt
  - Fehlende Gegenleistung/kein gehöriges Angebot

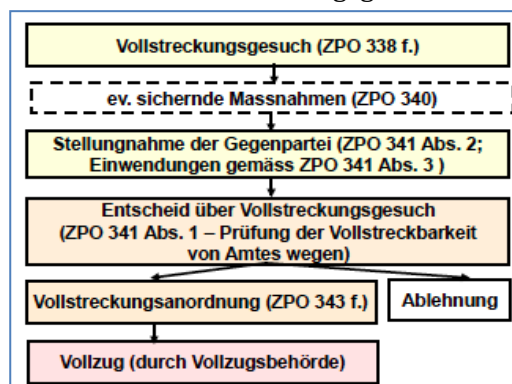
### Direkte Vollstreckung (ZPO 337)

→ Auf Antrag der obsiegenden Partei kann das erkennende Gericht bereits in seinem Entscheid Vollstreckungsmassnahmen anordnen, sodass sich ein späterer Gang zum Vollstreckungsgericht erübrigt (ZPO 236 Abs. 3).



### Vollstreckungsverfahren (ZPO 338-346)

→ wird keine direkte Vollstreckung angeordnet oder sind weitere Vollstreckungsmassnahmen notwendig, so hat die obsiegende Partei ein Vollstreckungsgesuch einzureichen.

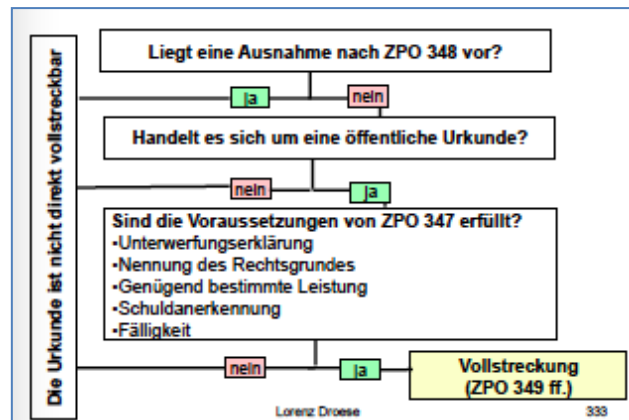


## ***Vollstreckungsmittel***

- Indirekter Zwang → Vollstreckung eines Entscheids wird indirekt mit der Androhung von Strafe bzw. mit dem Aussprechen einer Busse gefordert (ZPO 343 Abs. 1 Bst. a-c)
- Direkter Zwang → staatliche Organe können die geschuldete Leistung mit Gewalt erzwingen
- Ersatzvornahme → ein Dritter oder der Gläubiger wird selbst ermächtigt, die Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen.
- Wenn Entscheid auf Abgabe einer Willenserklärung lautet (ZPO 344):
  - Vollstreckbarer Entscheid ersetzt Willenserklärung des Schuldners
  - Vollstreckbarer Entscheid ersetzt Anweisung an Registerbehörde
- Schadenersatz (ZPO 345)
- Umwandlung in Geld, wenn die Leistung nicht erzwungen werden kann (ZPO 345)

## **VOLLSTRECKBARE URKUNDE** (ZPO 347 ff.)

= ***öffentliche Urkunde als Vollstreckungstitel*** → Ziel ist, die Möglichkeit der Vollstreckung ohne autoritative Prüfung der Forderung durch ein Gericht (d.h. ohne vorgängigen Zivilprozess).



## ***Verfahren***

- Urkunde über eine Geldleistung → Betreibungsverfahren nach SchKG, vollstreckbare Urkunde ist definitiver Rechtsöffnungstitel.
- Urkunden über andere Leistungen (ZPO 350 f.)
  - Zustellungsbegehren
  - Zustellung/Fristansetzung
  - Vollstreckungsgesuch
  - Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht

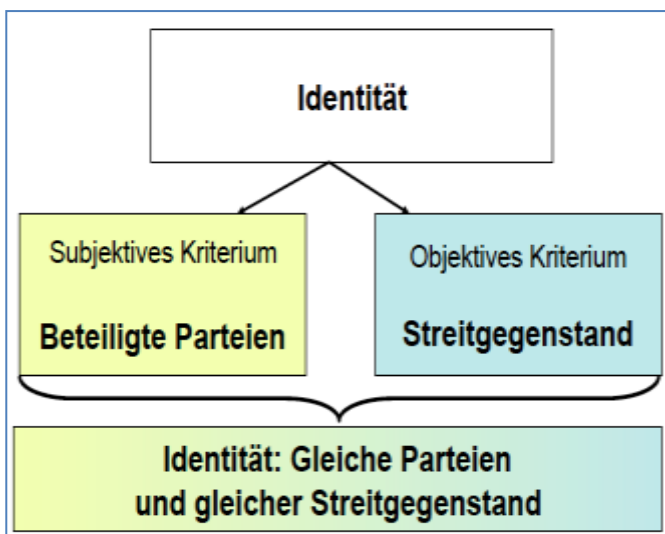
## STREITGEGENSTAND

= definiert den massgeblichen Inhalt des Prozesses → massgebend für die Rechtshängigkeit bzw. ihre prozessualen und ihre materiellrechtlichen Wirkungen sowie den Umfang der Rechtskraft eines allfälligen späteren Sachentscheid.

### → *Praktische Bedeutung des Streitgegenstandes*

- Sperrwirkung der Rechtshängigkeit (sog. Litispendenz) → wenn man in einem Gericht schon Klage eingereicht hat, müssen alle nachträgliche Klage dort erhebt werden.
- Abgeurteilte Sache (sog. res iudicata) → wenn eine Klage rechtskräftig geworden ist, dann kann man eine identische Klage nicht mehr bringen.
- Vorliegen von Klageänderung/Parteiwechsel → wenn eine Klage während des Prozesses geändert wird, muss man sich fragen, ob sie noch die gleiche Klage ist oder nicht.

### → *Bestimmung des Streitgegenstandes*



- **Subjektives Kriterium** = Identität der Klage liegt grundsätzlich vor, wenn sich die gleichen Parteien (oder deren Rechtsnachfolgern) gegenüberstehen.  
⚠ Die jeweils eingenommenen Parteirollen sind irrelevant!
- **Objektives Kriterium** = die Identität beurteilt sich nach den Klageanträge und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen (BGE).

## RECHTSHÄNGIGKEIT (ZPO 62-64), sog. Litispendenz

= ein bestimmtes Verfahren, betreffend einen bestimmten Streitgegenstand, ist vor gerichtlichen Behörden in Gang gebracht worden.

- **Beginn** (ZPO 62)

**Art. 62** Beginn der Rechtshängigkeit  
1 Die Einreichung eines Schlichtungsgesuches, einer Klage, eines Gesuches oder eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens begründet Rechtshängigkeit.  
2 Der Eingang dieser Eingaben wird den Parteien bestätigt.



Die Rechtshängigkeit tritt unabhängig vom Vorliegen von Prozessvoraussetzungen ein!

- **Ende**

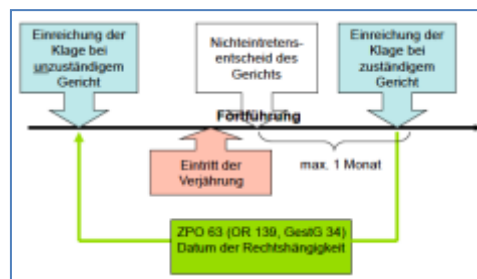
- mit Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung; oder
- wenn die nach durchlaufenem Schlichtungsverfahren ausgestellte Klagebewilligung nicht innert drei Monaten beim Gericht eingereicht wird (ZPO 209 Abs. 3)

- **Wirkungen** (ZPO 64)

- Keine zweite Klage zwischen den gleichen Parteien über den gleichen Streitgegenstand
- Fixationswirkung, d.h. die örtliche Zuständigkeit bleibt erhalten (= Gerichtsstand wird mit der Rechtshängigkeit fixiert)
- Wahrung von Klagefristen

- **Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart** (ZPO 63)

= spezielle Regelung, wenn eine Eingabe bei einer nicht zuständigen (örtlich, sachlich oder funktionell) Behörde vorgenommen wird oder wenn die falsche Verfahrensart gewählt wird (Abs. 1); oder wenn eine Klage nicht im richtigen Verfahren eingereicht wurde (Abs. 2).

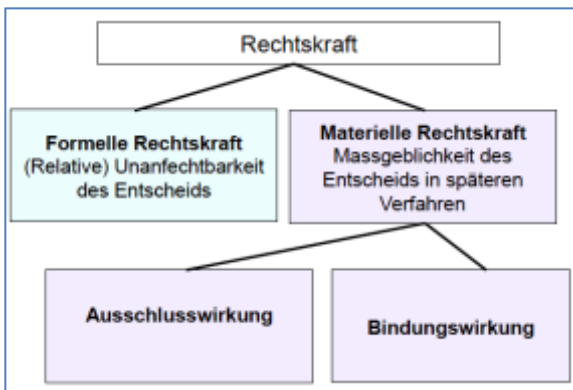


→ Rechtshängigkeit wird auf den Zeitpunkt des ersten Einreichung zurückbezogen.

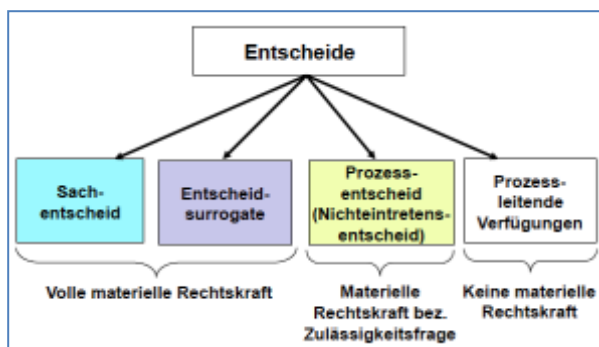
- **Fortführungslast** (ZPO 65)

- Zeitpunkt, ab dem ein Klagerückzug ohne Verlust des geltend gemachten Anspruchs nicht mehr möglich ist.
- Sie bindet den Kläger – ab Zustellung der Klageschrift an den Beklagten – an den Prozess → Kläger hat die Wahl, den Prozess fortzuführen oder infolge Rückzuges seines Anspruches zu verlieren.

## RECHTSKRAFT



- **Formelle Rechtskraft** = ein Entscheid ist nicht mehr durch ein Rechtsmittel anfechtbar, dem von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt.
  - Gegenstand: Sach- und Prozessentscheide, sowie Entscheidungssurrogate; aber nicht prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen.
  - Teilrechtskraft: Hemmung der formellen Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (ZPO 315 I).
- **Materielle Rechtskraft** = Entscheid ist in späteren Verfahren verbindlich, d.h. kein neues Verfahren über den gleichen Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien.
  - Ausschlusswirkung: kein Eintreten auf zukünftige gleiche Klage
  - Bindungswirkung: Gerichte sind am Entscheid gebunden
  - Gegenstand:



⚠ Sie hat nichts zu tun mit der hierarchischen Stellung eines Gerichts!

⚠ Im materielle Rechtskraft erwächst nur das Dispositiv; Ausnahme wenn in den Erwägungen über eine zur Verrechnung gebrachte Gegenforderung entschieden wurde.